

**Internationale Mission zur Beobachtung
der Menschenrechtslage in Honduras**

**DE-FACTO-REGIERUNG VERLETZT
MENSCHENRECHTE IN HONDURAS**

Schlussbericht

**7. August 2009
Washington, D.C., USA**

INHALTSANGABE DES SCHLUSSBERICHTES DE-FACTO-REGIERUNG VERLETZT MENSCHENRECHTE IN HONDURAS

Internationale Mission zur Beobachtung der Menschenrechtslage in Honduras

I.	Einleitung.....	3
II.	Mitglieder der Mission, Ziele und angewandte Methodik	3
III.	Grundlegendes zu Honduras.....	4
	a. Allgemeine Informationen.....	4
	b. Politisches System Honduras.....	4
IV.	Von der Mission überprüfte Tatbestände.....	6
	a. Vorgeschichte des Staatsstreichs.....	6
	b. Ereignisse des 28. Juni 2009.....	10
	c. Verabschiedung des Dekrets 011-2009 (Ausgangssperre).....	12
V.	Schwere Menschenrechtsverletzungen in Honduras.....	15
	a. Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte.....	16
	b. Medien und Journalisten	17
	c. Frauen	20
	d. Politische Führungspersonlichkeiten.....	20
	e. Gewerkschafter und soziale Bewegungen.....	23
	f. Ausländische Personen.....	24
	g. Sonstige Gesellschaftsgruppen.....	25
VI.	Antworten der Behörden auf Verletzungen von Menschenrechten.....	27
VII.	Schlussfolgerungen.....	29
VIII.	Empfehlungen	30

DE-FACTO-REGIERUNG VERLETZT MENSCHENRECHTE IN HONDURAS

„Historisch betrachtet gilt die demokratische Institutionalität in Honduras als schwach und unfähig, eine Antwort auf die wachsenden sozialen Forderungen zu finden und die strukturell bedingten Konflikte zu lösen. 2007 wurde Honduras von den Forschungsinstituten Fondo por la Paz und Foreign Policy unter 121 Ländern auf Rang 98 platziert und aufgrund seiner hohen Anfälligkeit für gewaltsame interne Konflikte und soziale Verschlechterung zu einem gescheiterten Staat erklärt. Zum damaligen Zeitpunkt wies Honduras bei den 12 Indikatoren zur Bewertung der Anfälligkeit und Neigung eines Staates zum Zusammenbruch bzw. Konflikt bereits erhebliche Defizite auf.“¹

I. Einleitung

Seit dem Putsch vom 28. Juni 2009, der die verfassungsmäßige Ordnung des Landes einschneidend veränderte, ist die Situation in Bezug auf die Menschenrechte und Einschränkungen demokratischer Freiheiten in Honduras sehr kritisch. Es bestehen offensichtliche Schwierigkeiten und Hindernisse beim Zugang zum Justizsystem, und die Pressefreiheit wurde drastisch eingeschränkt. Mit diesem Bericht werden die Ergebnisse der Internationalen Mission zur Beobachtung der Menschenrechtslage beschrieben, die sich vom 17 bis zum 26. Juli in Honduras aufhielt.

II. Mitglieder der Mission, Ziele und angewandte Methodik

Die Internationale Mission zur Beobachtung der Menschenrechtslage bestand aus siebzehn unabhängigen Experten (Juristen, Journalisten, Anthropologen, Politologen, Soziologen und Menschenrechtsexperten) aus Argentinien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Kolumbien, Nicaragua, Österreich, Peru, Spanien und Uruguay. Sie wurde am 17. Juli 2009 in Honduras gebildet, um die dort während und nach dem Putsch vom 28. Juni dieses Jahres begangenen Menschenrechtsverletzungen zu überprüfen und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), den Vereinten Nationen (UNO), der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten sowie sonstigen internationalen Akteuren ihre diesbezüglichen Beobachtungen und Empfehlungen zu unterbreiten.

Die Mitglieder der Mission vertraten folgende Menschenrechtsorganisationen und –netzwerke: Internationale Menschenrechtsföderation (*Federación Internacional de Derechos Humanos, FIDH*); Zentrum für Gerechtigkeit und Internationales Recht (*Centro por la Justicia y el Derecho Internacional, CEJIL*); Kopenhagen-Initiative für Mittelamerika und Mexiko (*Iniciativa de Copenhague para Centroamérica y México, CIFCA*); FIAN International; Interamerikanische Plattform für Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung (*Plataforma Interamericana de Derechos Humanos, Democracia y Desarrollo, PIDHDD*); Büro für Menschenrechte und Vertriebene, Kolumbien (*Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento, CODHES*); Suedwind, Österreich; Institut für Menschenrechte der Zentralamerikanischen Universität José Simeon Cañas, El Salvador (*Instituto de Derechos Humanos de la Universidad Centroamericana José Simeon Cañas, IDHUCA*); Peruanischer Menschenrechtsverband (*Asociación Pro Derechos Humanos de Perú, APRODEH*); Institut für Politische Studien zu Lateinamerika und Afrika, Spanien (*Instituto de Estudios Políticos sobre América Latina y África, IEPALA*); Föderation der Menschenrechtsverbände, Spanien (*Federación de Asociaciones de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos*); Nationale Koordinationsstelle für Menschenrechtsfragen, Peru (*Coordinadora Nacional de Derechos Humanos de Perú*); Dienst für Frieden und Gerechtigkeit, Uruguay (*Servicio Paz y Justicia, SERPAJ*), Solidarité Mondiale, Belgien, IBIS, Dänemark; Soziales Kontinentales Bündnis zur Vernetzung von Alternativen (*Alianza Social Continental Enlazando Alternativas*) und Centre Tricontinentale, Belgien.

¹ Centro de Investigación y Promoción de los Derechos Humanos CIPRODEH (*Honduranisches Forschungszentrum zur Förderung der Menschenrechte*): „Reporte de violaciones a Derechos Humanos después del golpe de Estado político-militar del 28 de junio de 2009“. (*Bericht über Menschenrechtsverletzungen nach dem militärpolitischen Staatsstreich vom 28. Juni 2009*).

Die in vier Arbeitsgruppen aufgeteilte Mission sammelte Zeugenaussagen über Vorfälle, die sich in Honduras in verschiedenen Landesteilen ereignet hatten: Tegucigalpa, San Pedro Sula, El Progreso, Olancho und Colón. Hierzu führte die Mission Gespräche mit verschiedenen Menschenrechtsorganisationen und –experten, sozialen Bewegungen, Gewerkschaften, Medienvertretern, Journalisten, Kongressabgeordneten, politischen Parteien, dem Obersten Staatsanwalt von Honduras, der Sonderstaatsanwältin für Menschenrechte, dem Behördenleiter der Nationalpolizei, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes sowie anderen Richtern und Richterinnen verschiedener Kammern, dem Generalanwalt der Republik (*Procuraduría General de la República*)^{a)}, der Staatlichen Rechtshilfestelle (*Defensa Pública*)^{b)}, der Ministerialabteilung für Migration, internationalen Entwicklungsorganisationen, Vertretern der Vereinten Nationen, Diplomaten und Angehörigen des Präsidenten Manuel Zelaya.

III. Grundlegendes zu Honduras

a. Allgemeine Informationen

Honduras hat ca. 7,1 Millionen Einwohner (90% Mestizen und 6% indigene, 2% schwarze und 1% weiße – europäische und arabische – Bevölkerung). Das Bevölkerungswachstum ist eines der höchsten von Lateinamerika, und für das Jahr 2010 wird mit einem Anstieg auf 8.202.681 Einwohner gerechnet². Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) beläuft sich auf USD 24,69 Milliarden⁵. Honduras ist nach Angaben der Interamerikanischen Entwicklungsbank das drittärmste Land Lateinamerikas. 2007 lebten 62% der Bevölkerung in Armut, 42% davon in extremer Armut⁶.

b. Politisches System in Honduras

Honduras definiert sich nach seiner Verfassung als souveräner Rechtsstaat, konstituiert als freie, demokratische und unabhängige Republik⁷. Die Regierungsform ist republikanisch, demokratisch und repräsentativ. Die Regierungsmacht wird von drei Gewalten ausgeübt.

- *Exekutive*: Präsident der Republik und drei Vizepräsidenten; sie werden gemeinsam und direkt und mit einfacher Stimmenmehrheit vom Volk gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Verfassung erlaubt keine Wiederwahl.
- *Legislative*: Einkammerparlament (Congreso Nacional de la República), mit einer festen Anzahl von 128 Abgeordneten und deren Stellvertreter; sie werden für jeweils vier Jahre gewählt.
- *Judikative*: Organe: 1) Oberster Gerichtshof (Corte Suprema de Justicia), zusammengesetzt aus 15 vom Parlament für eine Amtszeit von 7 Jahren gewählten Richtern, die wiedergewählt werden können; 2) Berufungsgerichte und 3) sonstige durch das Gesetz bestimmte Gerichte.

^{a)} A.d.Ü.: Vertritt die Interessen der Nation und überwacht die Administration. Zuständig u.a. für Haushaltsfragen und Bekämpfung der Korruption.

^{b)} A.d.Ü.: Staatliche Einrichtung, die kostenlose Rechtsberatung und anwaltliche Vertretung/Verteidigung mittelloser Personen übernimmt.

² <http://www.oas.org/electoralmissions/MisionesElectorales/Honduras2008/FichaTécnica/Información>

³ [http://www.indexmundi.com/es/honduras/producto_interno_bruto_\(pib\).html](http://www.indexmundi.com/es/honduras/producto_interno_bruto_(pib).html)

⁴ <http://idbdocs.iadb.org/wsdocs/getdocument.aspx?docnum=423991>

⁵ Artikel 1, Verfassung der Republik Honduras.

Die Regierungsform gründet auf dem Prinzip der partizipativen und repräsentativen Demokratie. Die allgemeine Staatsverwaltung obliegt dem Präsidenten der Republik und seinen direkten Mitarbeitern, den Ministern. Die Gouverneure der Departements werden direkt vom Staatspräsidenten, für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt.

Das honduranische Staatsgebiet ist in 18 Departements unterteilt, wobei die regional wichtigste Stadt jeweils auch Hauptstadt des betreffenden Departements ist. Die Departements wiederum bestehen aus autonomen Gemeindebezirken, die durch direkt vom Volk gewählte Gemeinderäte (*Alcaldías*) verwaltet werden (bestehend aus einem Bürgermeister, einem stellvertretenden Bürgermeister und den Ratsmitgliedern; ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, und ihre Wiederwahl ist möglich). Insgesamt gibt es 298 Gemeindebezirke, die sich noch in Stadteile, Siedlungen, Dörfer und Weiler unterteilen.

Honduras verfügt über ein solides Parteiensystem. Seine wichtigsten Merkmale sind das Zweiparteiensystem und die Langlebigkeit der beiden Parteien, nämlich der Liberalen Partei (*Partido Liberal, PL*) und der Nationalen Partei (*Partido Nacional, PN*). Beide wurden vor mehr als hundert Jahren gegründet. Von den sechziger Jahren an betraten drei weitere Parteien die politische Bühne: die Christdemokratische Partei (*Partido Demócrata Cristiano, PDCH*), die Partei Innovation und Einheit (*Partido Innovación y Unidad, PIU*), und die Partei des Demokratischen Zusammenschlusses (*Partido de Unificación Democrática, PUD*).

Nach Angaben des Obersten Wahlgerichts (Tribunal Supremo Electoral, TSE) beteiligten sich nur 50,34% aller registrierten Wähler an den Präsidentschaftswahlen vom 27. November 2005; dies war die höchste Wahlenthaltungsrate seit der Rückkehr zur Demokratie. Das Zweiparteiensystem jedoch blieb trotz gestiegenen Wählerschwunds bestehen. Von den zwei Millionen Honduranern, die an den Wahlen teilnahmen, gaben 49,9% der Liberalen Partei, die Manuel Zelaya aufgestellt hatte, ihre Stimme.

Die Nationale Partei mit ihrem Kandidaten, dem ehemaligen Parlamentspräsidenten Porfirio Lobo Sosa – der in Anspielung auf die Problematik der herrschenden Unsicherheit eine Kampagne mit dem Slogan „harte Faust“ geführt hatte – erhielt hingegen 46,2% der Stimmen. Auf die drei Splitterparteien entfielen lediglich knapp 3,7%.

Diese Wahl brachte (mit einem Vorsprung von 3,7%) den knappsten Sieg eines Präsidentschaftskandidaten seit der Wiederherstellung der Demokratie hervor⁸. Im Unterschied zu den Präsidentschaftswahlen ergab sich bei der Legislative eine breitere Stimmenverteilung: die Liberale Partei erhielt 48,4%, die Nationale Partei 42,9% und die drei Minderheitsparteien 8,5% der Sitze.

Manuel Zelaya Rosales übernahm sein Amt am 27. Januar 2006.

„Historisch betrachtet gilt die demokratische Institutionalität in Honduras als schwach und unfähig, eine Antwort auf die wachsenden sozialen Forderungen zu finden und die strukturell bedingten Konflikte zu lösen. 2007 wurde Honduras von den Forschungsinstituten Fondo por la Paz und Foreign Policy unter 121 Ländern auf Rang 98 platziert und aufgrund seiner hohen Anfälligkeit für gewaltsame interne Konflikte und soziale Verschlechterung zu einem gescheiterten Staat erklärt.

⁶ „Honduras: Gobernabilidad democrática y sistema político“ (*Demokratische Regierbarkeit und politisches System*). Julieta Castellanos in: Nueva Sociedad. Sonderausgabe. März 2006.

Zum damaligen Zeitpunkt wies Honduras bei den 12 Indikatoren zur Bewertung der Anfälligkeit und Neigung eines Staates zum Zusammenbruch bzw. Konflikt bereits erhebliche Defizite auf.“⁹

IV. Von der Mission überprüfte Tatbestände

a. Vorgeschichte des Staatsstreichs

Mit Datum vom 23 März 2009 verabschiedete Präsident Manuel Zelaya das Präsidialdekret PCM-005-2009 zur Abhaltung „(...) einer breiten Volksbefragung im gesamten Staatsgebiet, damit die honduranische Bürgerschaft der Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung, die eine neue Verfassung (...) ausarbeiten und verabschieden soll, ihre Zustimmung oder Ablehnung frei zum Ausdruck bringen kann (...)“. Zur Veröffentlichung dieses Präsidialdekrets im honduranischen Amtsblatt *La Gaceta*¹⁰ kam es nicht mehr. Der im vorherigen Abschnitt zitierte Gegenstand des Dekrets ist wortwörtlich der vom Obersten Staatsanwalt ausgestellten „Staatsanwaltschaftlichen Aufforderung zum Erlass eines Haftbefehls“ gegen Präsident Zelaya mit Datum 25. Juni 2009 entnommen.

Mit Datum vom 26. Mai 2009 erging auf Antrag der Obersten Staatsanwaltschaft durch das Verwaltungsgericht Tegucigalpa ein Zwischenurteil¹¹ mit Anordnung der Aussetzung „sämtlicher Wirkungen des angefochtenen stillschweigenden, im Präsidialdekret Nr. PCM-05-2009 vom 23. März 2009 enthaltenen allgemeinen Verwaltungsaktes, sowie jeder Art von Bekanntgabe seines Inhalts.“

In dem erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichtes Tegucigalpa wird hinzugefügt: „(...) Ebenso wird die Aussetzung des Verfahrens zur Bürgerbefragung durch die Exekutive in der Person des verfassungsmäßigen Präsidenten der Republik (beschlossen)“.

Mit Datum vom 26. Mai 2009 erließ Präsident Manuel Zelaya das Präsidialdekret Nr. PCM-019-2009¹² „mit sofortiger Wirkung und zur sofortigen Ausführung“, zur Aufhebung des Präsidialdekrets Nr. PCM-005-2009.

Mit Datum vom 26. Mai 2009 beschloss Präsident Zelaya über das Präsidialdekret Nr. PCM-020-2009¹³ und auf der Grundlage des Gesetzes über Bürgerbeteiligung in Honduras¹⁴, das Nationale Amt für Statistik von Honduras mit der Durchführung einer „Nationalen Meinungsumfrage“ zu beauftragen, die am 28. Juni 2009 mit folgender Frage an die Bürger stattfinden sollte:

¿Sind Sie damit einverstanden, dass bei den allgemeinen Wahlen 2009 eine vierte Wahlurne aufgestellt wird, damit das Volk über die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung entscheiden kann?
JA- NEIN

⁷ Centro de Investigación y Promoción de los Derechos Humanos CIPRODEH (*Honduranisches Forschungszentrum zur Förderung der Menschenrechte*): „Reporte de violaciones a Derechos Humanos después del golpe de estado político-militar del 28 de junio de 2009“ (*Bericht über Menschenrechtsverletzungen nach dem militärpolitischen Staatsstreich vom 28. Juni 2009*).

⁸ Gemäß Artikel 221 der honduranischen Verfassung sind Gesetze nicht bindend, bevor sie nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden und die festgelegte "vacatio legis" verstrichen ist.

⁹ Antrag Nr. 151-09,

¹⁰ La Gaceta Nr. 31.945 vom 25. Juni 2009

¹¹ La Gaceta Nr. 31.945, vom 25. Juni 2009

¹² Verordnung Nr. 3-2006 vom 27. Januar 2006, veröffentlicht am 1. Februar 2006

Mit Datum vom 29. Mai 2009 erließ das Verwaltungsgericht Tegucigalpa auf Antrag der Staatsanwaltschaft folgende „Klarstellung“ zum Urteil mit Datum 27. Mai 2009.

KLARSTELLUNG: Des vorläufigen Urteils mit Datum 27. Mai 2009 dahingehend, dass sich die Wirkungen der angeordneten Aussetzung des im Präsidialdekret Nr. PCM-05-2009 vom 23. März 2009 enthaltenen stillschweigenden allgemeinen Verwaltungsaktes auch auf jeden weiteren, allgemeinen oder besonderen, bereits verabschiedeten oder noch zu verabschiedenden und – je nach Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung im Amtsblatt „La Gaceta“ – ausdrücklichen oder stillschweigenden Verwaltungsakt erstrecken, der das selbe Ziel beinhaltet wie das des ausgesetzten stillschweigenden allgemeinen Verwaltungsaktes, sowie auf jedwede Änderung der Benennung im Verfahren zur Umfrage oder Befragung, die eine Umgehung des hier klargestellten vorläufigen Urteils implizieren würde¹⁵.

Artikel 5 der honduranischen Verfassung legt folgende Verfahren für die Befragung der Bürger fest: das Referendum (Bestätigung oder Ablehnung eines einfachen Gesetzes, einer Verfassungsnorm oder einer Verfassungsreform durch die Bürger) und das Plebiszit (Bestätigung oder Ablehnung durch die Bürger von Aspekten der Verfassung, der Gesetzgebung oder der Verwaltung, über welche die Verfassungsorgane noch keine Entscheidung getroffen hat). Auf der Grundlage des honduranischen Gesetzes über Bürgerbeteiligungen könnte der Staatspräsident das Nationale Amt für Statistik mit der Durchführung einer nicht bindenden Umfrage oder Befragung beauftragen. Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Verfassungsvorschriften das Ergebnis eines Referendums oder eines Plebiszits zwingenden Charakter hätte und für die Staatsgewalt bindend wäre.

Artikel 5 der honduranischen Verfassung sieht außerdem vor, dass *"die Einberufung, Organisation und Leitung der in den obigen Absätzen erwähnten Bürgerbefragungen allein dem Obersten Wahlgericht obliegt"* (bindende Referenden und Plebiszite).

Dennoch erhebt der Oberste Staatsanwalt in seinem Antrag auf Verhaftung des Staatspräsidenten und Durchsuchung seiner Wohnräume (Präsidentenpalast) mit Datum vom 25. Juni 2009¹⁶ folgende Anschuldigungen gegen Präsident Zelaya aufgrund der Tatsache, dass er durch Präsidialdekret Nr. PCM-020-2009 eine *"Nationale, am 28. Juni 2009 durchzuführende Meinungsumfrage"* einberufen habe:

1. Straftat gegen die Regierungsform
2. Landesverrat
3. Missbrauch der Amtsgewalt
4. Amtsanmaßung zum Nachteil der öffentlichen Verwaltung und des Staates Honduras.

¹⁵ Dieses letzte Urteil erging nach Verabschiedung des Präsidialdekrets 020-2009 der Exekutive mit Datum 26. Mai 2009; aus diesem Grunde hätte es sehr wohl den Inhalt dieses Dekrets als Sachverhalt zum Gegenstand machen können. Es liegt auch keine ausdrückliche Anfechtungshandlung von irgendeiner Seite gegen das erwähnte Dekret 020-2009 vor. Demzufolge läge in dem angenommenen Fall, dass die "Urteilsklarstellung" als geeignet erachtet würde, die Wirkungen des Präsidialdekrets 020-2009 vom 26. Mai zu mindern oder zu annullieren, die Voraussetzung einer nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts unzulässige "gerichtliche Inkongruenz extra petita" vor.

¹⁶ Gerichtsakte des Obersten Gerichtshofes von Honduras über die Geschehnisse des 28. Juni 2009 und danach.

1. Straftat gegen die Regierungsform

Der Tatbestand einer Straftat gegen die Regierungsform ist in Artikel 328.3 des honduranischen Strafgesetzbuches (Código Penal) enthalten:

eine Straftat gegen die Regierungsform begeht: (...) wer Handlungen vornimmt, die unmittelbar darauf ausgerichtet sind, durch Gewalt oder außerhalb gesetzmäßiger Verfahren eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen: (...) 3. dem Nationalkongress, der Exekutive oder dem Obersten Gerichtshof die ihnen durch die Verfassung übertragenen Vorrechte und Befugnisse ganz oder teilweise zu entziehen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der landesweiten Meinungsumfrage, zu der durch Präsidialdekret Nr. PCM-020-2009 aufgefordert werden sollte, nicht die rechtlichen Wirkungen eines Plebiszits oder Referendums, d.h. der in Artikel 5 der Verfassung geregelten Befragungsformen, ableiteten.

Die durch einen Staatsstreich erfolgte Absetzung des Präsidenten Zelaya erfüllte zweifelsohne den Tatbestand einer Straftat gegen die Regierungsform durch diejenigen, die diese Absetzung vornahmen^{c)}.

2. Landesverrat¹⁷:

Das honduranische Strafgesetzbuch sanktioniert in Artikel 310-A, ohne den Tatbestand weiter zu definieren, den in Artikel 2 der honduranischen Verfassung dargestellten "Landesverrat" mit einer Freiheitsstrafe von 15 bis 20 Jahren.

Die vom Obersten Staatsanwalt gegen Präsident Zelaya vorgebrachte Anschuldigung wegen der vermeintlichen Begehung eines „Landesverrates“ gründet auf den Vorschriften in Absatz 7 des Artikels 5 der Verfassung:

Referenden oder Plebiszite dürfen keine Vorhaben zum Gegenstand haben, die auf eine Abänderung des Verfassungsartikels 374 (...) ¹⁸ abzielen

Zweifelsohne bilden die Inhalte dieser Verfassungsartikel den eigentlichen normativen Kern der um den Putsch vom 28. Juni 2009 ausgelösten Debatte. Kurzgefasst handelt es sich hier um drei Verfassungsartikel, die jede Verfassungsreform verbieten, die folgende Bereiche berühren könnte: die Regierungsform, das honduranische Staatsgebiet, die Amtszeit des Präsidenten, das Verbot, erneut Präsident der Republik zu werden für diejenigen, die dieses Amt schon einmal inne hatten sowie das Verbot, das Amt des Präsidenten im Anschluss an bestimmte Regierungsämter auszuüben. Es handelt sich hierbei um die so genannten, durch die honduranische Verfassungsordnung „*in Stein gemeißelte*^{d)}“ Vorschriften, die keiner Verfassungsreform unterworfen werden können; ein Umstand, der in keinem anderen Verfassungstext der Welt vorgesehen ist; mit Ausnahme – vielleicht und nur teilweise – der heutigen italienischen Verfassung, die mit Artikel 139 eine Verfassungsänderung der „Republikanischen Regierungsform“ verbietet und damit die Einsetzung eines monarchischen Regimes verhindert.

^{c)} A.d.Ü.: Ausgangstext: „perpetraron“ (verübten, begingen).

¹⁷ Siehe Artikel 2 und 4 der honduranischen Verfassung.

¹⁸ Siehe Artikel 373, 374 und 375 der honduranischen Verfassung.

^{d)} A.d.Ü.: „Artículos pétreos“, durch die Verfassung selbst für unabänderbar erklärte Artikel.

Wie hier festzustellen ist, setzt die vom Obersten Staatsanwalt erhobene Anschuldigung zu Unrecht die Aufforderung zur Teilnahme an einer nationalen Meinungsumfrage durch Präsident Zelaya mit der Absicht gleich, die in Stein gemeißelten Artikel zu reformieren. So wird dem Präsidenten als Straftat die vermutete Durchführung einer Verfassungsreform zur Last gelegt, von der bis heute niemand aufgezeigt oder gar nachgewiesen hat, worin sie genau bestanden hätte; das heißt, welche Artikel abgeändert werden sollten oder würden.

3. Missbrauch der Amtsgewalt

Der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt ist in Artikel 349.1 des honduranischen Strafgesetzbuches (*Código Penal*) enthalten:

mit Freiheitsstrafe (...) wird der Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bestraft, der:
1. sich weigert, Befehle, Urteile, Verfügungen, Entscheidungen, Beschlüsse oder Anordnungen zu befolgen, die durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer jeweiligen Befugnisse und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ergangen sind.

Der Oberstaatsanwalt von Honduras erhebt gegen Präsident Zelaya diese Anschuldigung des Ungehorsams gegenüber der Justiz obwohl dieser, wie weiter oben ausgeführt, mit Datum 26. Mai 2009 das Präsidialdekret Nr. PCM-019-2009 *“mit sofortiger Wirkung und zur sofortigen Ausführung“* zur Aufhebung des Präsidialdekrets Nr. PCM-005-2009 erließ, in Befolgung des Urteils des Verwaltungsgerichtes von Tegucigalpa.

Schon allein die Existenz dieses Präsidialdekrets Nr. PCM-019-2009 ist ein eindeutiger Beweis dafür, dass der Präsident das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichtes befolgte. Zur Lösung dieses Gewaltkonflikts zwischen Exekutive und Judikative hätten die Verfahren Anwendung finden müssen, die in der honduranischen Verwaltungsgesetzgebung für die Lösung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Regierungsstellen vorgesehen sind.

4. Amtsanmaßung

Nach den Bestimmungen des Artikels 354 des honduranischen Strafgesetzbuches ist eine Straftat der Amtsanmaßung wie folgt zu verstehen:

der Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, der unbefugt die Aufgaben eines anderen Amtes ausübt, wird mit Freiheitsstrafe (...) bestraft

Indem er Präsident Zelaya einem Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst gleichstellt und seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt außer Acht lässt, erhebt der Oberste Staatsanwalt von Honduras Anschuldigungen wegen eines Ergebnisses, das nie eingetreten ist: die Anmaßung von Aufgaben des Parlaments durch den Präsidenten von Honduras in dem angenommenen Fall, dass dieser eine verfassungsgebende Versammlung einberufen oder einrichten oder die honduranische Verfassung direkt reformieren sollte¹⁹.

Auf Anordnung des Obersten Staatsanwalts vom 25. Juni de 2009 (mit angenommenem Datum vom 26. des selben Monats) erging ein *„Befehl zur Festnahme, Vernehmung und Hausdurchsuchung“*

¹⁹ Artikel 13 des honduranischen Strafgesetzbuches über Taten, die als Straftaten gelten können *„Eine Straftat erfolgt durch Handlung oder durch Unterlassung (...)“*; es kann also keine Straftat vorliegen, bevor die strafbare Handlung nicht verübt worden ist.

gegen den Präsidenten, ohne dass diesem irgendwelche Verfahren oder politische Diskussionen über die Aufhebung der Immunität eines amtierenden Staatsoberhauptes vorausgegangen wären.

Die Mitglieder der Mission haben feststellen können, dass selbst die persönlichen Anwälte des Präsidenten Zelaya, die noch am 28. Juni Verfassungsbeschwerde gegen den vorgenannten Befehl einlegten, erst am 30. Juni 2009 Zugang zu diesem Befehl der Staatsanwaltschaft erhielten. Die Weigerung, diesen Befehl vorzulegen, wurde vom Obersten Gerichtshof unter Berufung auf das „Geheimhaltungsgebot“ des gegen Präsident Zelaya betriebenen Strafverfahrens begründet; zu diesem Zeitpunkt war Präsident Zelaya bereits außer Landes gebracht worden²⁰.

b. Ereignisse des 28. Juni 2009

Um 05.15 Uhr des 28. Juni 2009 drangen Angehörige der Streitkräfte, nachdem sie die zum Schutz des Präsidenten eingesetzte Wache gewaltsam außer Gefecht gesetzt hatten, in die Wohnräume des verfassungsmäßigen Präsidenten von Honduras, Manuel Zelaya Rosales ein und entführten ihn. Die Festnahme des Präsidenten erfolgte ohne Vorlage eines entsprechenden richterlichen Befehls. Sofort danach wurde er zu einem Militärflughafen gebracht und nach eigenen Aussagen des Präsidenten mit einem Flugzeug, das um 06.10 Uhr von honduranischem Staatsgebiet startete, nach Costa Rica ausgeflogen.

Die Erstürmung des präsidialen Wohnsitzes erfolgte unter Anwendung von Gewalt gegen Gegenstände und Bewohner des Hauses. Die beschriebenen Vorfälle wurden von Mitgliedern der Wache sowie von Angehörigen des abgesetzten verfassungsmäßigen Präsidenten angezeigt, die sich am Tage des Putsches im Wohnsitz des Präsidenten befanden und deren Aussagen von Mitgliedern der Mission gehört wurden.

Danach wurden die Militärs, die zur Präsidentenwache gehörten und Zeugen der Entführung des Präsidenten waren, vom honduranischen Heer immer wieder unter Druck gesetzt. Nach Aussagen eines dieser Militärs gegenüber Angehörigen des Präsidenten drängte man sie, zu erklären, die Durchsuchung der Wohnräume des Präsidenten habe am 28. Juni nach 06.00 Uhr stattgefunden, der richterliche Haft- und Durchsuchungsbefehl sei vorgelegt und während der Durchsuchung sei keinerlei Gewalt ausgeübt worden.

Der gegen Präsident Zelaya ergangene Haft- und Durchsuchungsbefehl schreibt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 99 der honduranischen Verfassung ausdrücklich vor, dass die Durchsuchung „zwischen sechs Uhr morgens und sechs Uhr abends des für sachdienlich erachteten Tages“ stattfinden sollte. Hier ist anzumerken, dass die Angehörigen des Militärs, die diese Durchsuchung ausführten^{e)}, weder den Inhalt des diesbezüglichen Befehls befolgten – Zelaya wurde

²⁰ Der erwähnte Befehl des Obersten Gerichtshofes (*Corte Suprema de Justicia*) enthält folgende Anordnung "(...) ergeht der Befehl zur Festnahme durch das Oberkommando der Streitkräfte von Honduras, damit Herr JOSE MANUEL ZELAYA ROSALES der Justizbehörde überstellt wird; nach entsprechender Ausführung soll die Beschuldigtenvernehmung erfolgen. Aufgrund der hohen Strafen, mit denen die angezeigten Straftaten belegt werden und nachdem Fluchtgefahr besteht, ist die Durchsuchung der Wohnräume des vorgenannten Bürgers in Colonia Tres Caminos, vierte Allee (avenida), zweites Haus, linke Straßenseite, ohne Nummer (hiermit ist der Präsidentenpalast gemeint) vorzunehmen; diese soll zwischen sechs Uhr morgens und sechs Uhr abends des für sachdienlich erachteten Tages erfolgen; zu diesem Zweck wird der Bürger Rene Antonio HEPBURN RUBIO (...), Oberstleutnant der Honduranischen Streitkräfte (...) zum Vollstreckungsrichter bestimmt".

^{e)} A.d.Ü.: Ausgangstext: „perpetraron“ (verübten, begingen).

nie einem honduranischen Richter vorgeführt – noch die erwähnte Verfassungsvorschrift einhielten, da sie fünfundvierzig Minuten vor 06.00 Uhr des 28. Juni erfolgte.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 214 der honduranischen Strafprozessordnung hinsichtlich des Durchsuchungsbefehls und des Artikels 84 hinsichtlich des Haftbefehls müssen die ausführenden Behörden den Adressaten sowohl den Durchsuchungsbefehl wie auch den Haftbefehl vorlegen. Im Falle der Entführung des Präsidenten Zelaya wurden ihm weder der Durchsuchungsbefehl noch der Haftbefehl vorgezeigt, noch wurden ihm die Gründe dafür dargelegt; dies haben der Präsident selbst sowie Zeugen, die während des Eindringens der honduranischen Streitkräfte in das Präsidentenhaus zugegen waren, erklärt²¹.

Danach erfolgte durch das Heer die erzwungene Abschiebung des Präsidenten nach Costa Rica, was einer flagrante Verletzung des vom Obersten Gerichtshof ausgestellten Haft- und Durchsuchungsbefehls gleichkommt. Dieser schrieb folgendes vor: „ (...) damit Herr JOSE MANUEL ZELAYA ROSALES der Justizbehörde überstellt wird; nach entsprechender Ausführung soll die Beschuldigtenvernehmung erfolgen (...)“.

Eine weitere, festgestellte Regelwidrigkeit ist folgende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes: „zu diesem Zweck ist der Bürger Rene Antonio HEPBURN RUBIO (...) Oberstleutnant der Honduranischen Streitkräfte (...) zum Vollstreckungsrichter zu bestimmen“, d.h. zur Vollstreckung des gegen Präsident Zelaya ergangenen Haft- und Durchsuchungsbefehls. Diese Ernennung ist ein eindeutiger Verstoß gegen die Bestimmungen des Verfassungsartikels 274, da der Oberste Gerichtshof den Streitkräften Kompetenzen im Bereich Justiz und öffentliche Sicherheit zuweist, die ihnen verfassungsrechtlich nicht zustehen.

Am Vormittag des 28. Juni beschloss das honduranische Parlament „die Amtsführung des Präsidenten José Manuel Zelaya Rosales aufgrund wiederholter Verletzungen der Verfassung und der Gesetze sowie der Missachtung von Entscheidungen und Urteilen der rechtsprechenden Organe zu missbilligen“ und enthob ihn seines Amtes als Präsidenten, obwohl es keine Verfassungsvorschrift oder sonstige Gesetzesvorschrift gibt, die diese Amtsenthebung ermöglichen würde, und ernannte Roberto Micheletti Baín zum „verfassungsmäßigen Präsidenten der Republik“²².

Das vorerwähnte Dekret ist eindeutig verfassungswidrig, und zwar aus folgenden Gründen:

- Artikel 205, Nummer 20, der honduranischen Verfassung erteilt dem honduranischen Parlament die Befugnis, „die Amtsführung der Exekutive zu billigen oder zu missbilligen (...)“; diese Missbilligung entspricht einem politischen Tadel und beinhaltet keinesfalls die Befugnis, den honduranischen Präsidenten seines Amtes zu entheben.

Als die Mitglieder der Mission den Obersten Staatsanwalt nach der Gesetzesvorschrift oder den Gesetzesvorschriften fragte, die das honduranische Parlament oder eine sonstige Behörde befähigen, „den Bürger José Manuel Zelaya Rosales seines Amtes als verfassungsgemäßer Präsident zu entheben“, verwies dieser auf Kapitel III des Fünften Buches der honduranischen Strafprozessordnung, welches das „Verfahren zur Entscheidung über gegen die höchsten Amtsträger des Staates eingeleiteten Prozesse“ regelt. Dieses Kapitel, das aus vier Artikeln (414 bis 417) besteht, sieht keinesfalls die vorläufige oder endgültige Amtsenthebung irgendeines hohen Beamten vor aufgrund der Tatsache, dass gegen diesen ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

²¹ Aussagen von Xiomara Zelaya Castro (Tochter des Präsidenten, die sich am 28. Juni im Präsidentenpalast befand), Xiomara Castro de Zelaya, Erste Dame der Republik Honduras und Zoe Zelaya Castro.

²² Dekret des honduranischen Parlaments Nr. 141-09. La Gaceta, Nr. 31.950, vom 1. Juli 2009

Mit der „*Amtsentlassung*“ des Präsidenten verfestigt der erwähnte Artikel 1, Absatz 2 des vom honduranischen Parlament verabschiedeten Dekrets 141-09 den Staatsstreich, der in den Morgenstunden des 28. Juni 2009 eingeleitet wurde.

Auffallend ist die Tatsache, dass am Vormittag des 28. Juli der rechtmäßige Vizepräsident der Republik Honduras, Arístides Mejía, nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 242 der Verfassung aufgefordert wurde, den abwesenden Präsidenten Zelaya zu vertreten. Dahingegen erfolgte eine gesetzwidrige Ernennung des Parlamentspräsidenten Roberto Micheletti zum verfassungsgemäßen Präsidenten von Honduras sowie von José Alfredo Saavedra Paz zum Parlamentspräsidenten. Diese Handlungen sind verfassungswidrig, denn der erwähnte Artikel schreibt vor, dass für Fall, dass der Vorsitzende des Parlaments sich gezwungen sähe, aufgrund der Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten das Amt der Exekutive zu übernehmen, die Ausübung dieses Amtes gleichzeitig mit der Ausübung des Parlamentsvorsitzes zu erfolgen hat, und zwar immer in der Eigenschaft als Parlamentspräsident. Roberto Micheletti, der gesetzwidrig zum Präsidenten von Honduras ausgerufen wurde, hat die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllt.

c. Verabschiedung des Dekrets 011-2009 (Ausgangssperre)

Artikel 27 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention²³ (im Nachfolgenden „Konvention“) erkennt eng eingegrenzte Umstände an, unter denen ein Mitgliedsstaat sich der Notwendigkeit ausgesetzt sehen könnte, einige der in dem Vertrag umrissenen Verpflichtungen außer Kraft zu setzen. Die Anwendbarkeit dessen hängt jedoch von den Erfordernissen der jeweiligen Situation und von der realen Notwendigkeit ab, solche Mittel als einzige Alternative zum Schutze der Staatssicherheit einzusetzen. Es handelt sich hier um ganz außergewöhnliche Ausnahmen, die das Zusammentreffen bestimmter, unabdingbarer Elemente voraussetzen. Als erstes muss es eine Stelle geben, die gesetzlich befugt ist, im Namen des Staates den Notstand auszurufen.

Die Konvention fordert außerdem eine Bewertung der vom Staat angegebenen Ursachen, mit denen er die Ausrufung des Notstands und die Aussetzung von garantierten Grundrechten rechtfertigt. Damit eine Situation die Voraussetzung erfüllt, um als legitime Ursache zu gelten, muss sie mindestens drei Merkmale aufweisen: Erstens muss der Notstand **tatsächlich vorhanden sein oder unmittelbar bevorstehen** (bloße Spekulationen begründen keine Aussetzung von Grundrechten). Zweitens muss die Situation so **außergewöhnlich schwerwiegend** sein, dass ordentliche Maßnahmen unzureichend wären, um die Sicherheit des Staates als solchen zu gewährleisten. Und schließlich muss der Notfall

23 Artikel 27:

1. Im Falle des Krieges, der Gefährdung der Öffentlichkeit oder eines sonstigen Notstands, der die Unabhängigkeit oder Sicherheit des Mitgliedstaates gefährdet, kann dieser mit einer streng nach den Erfordernissen der Situation gerichteten Reichweite und Dauer Maßnahmen ergreifen, welche die aufgrund dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen außer Kraft setzen, sofern diese Maßnahmen nicht unvereinbar sind mit den ihm durch das internationale Recht auferlegten sonstigen Verpflichtungen; sie dürfen auch keine Diskriminierung beinhalten, die durch Rassenzugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder eine sonstige sozialen Ursache begründet werden.

2. Die vorgenannte Maßnahme erlaubt keine Aussetzung der in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Rechte: 3 (Recht auf Anerkennung der juristischen Persönlichkeit); 4 (Recht auf das Leben); 5 (Recht auf Unversehrtheit); 6 (Verbot von Sklaverei und Fronarbeit); 9 (Legalitäts- und Rückwirkungsprinzip); 12 (Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit); 17 (Schutz der Familie); 18 (Recht auf den eigenen Namen); 19 (Rechte des Kindes); 20 (Recht auf Staatsangehörigkeit) und 23 (politische Rechte), und auch nicht der für den Schutz dieser Rechte unentbehrlichen Rechtsgarantien.

3. Jeder Staat, der das Recht auf Aussetzung ausübt, hat über den Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten alle anderen Mitgliedsstaaten dieser Konvention sofort über die Bestimmungen zu unterrichten, deren Anwendung ausgesetzt worden ist sowie über die Gründe dieser Aussetzung und über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Aussetzung.

solcher Art sein, dass er **die nationale Sicherheit des Staates** und nicht [nur] die Stabilität der amtierenden Administration betrifft.²⁴

Die alleinige Existenz eines Notfalls, welcher Art auch immer, stellt keine ausreichende Ursache für die Aussetzung von Grundrechten dar. Ebenso wenig ist die Aussetzung von Grundrechten gerechtfertigt, wenn weniger restriktive Alternativen vorhanden sind, um den Notfall zu beheben. Das **Prinzip der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit**²⁵ verlangt, dass jedes ausgesetzte Grundrecht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Notfall steht und dass die Aussetzungsmaßnahme nicht "das für die Behebung des Notstands unbedingt erforderliche Maß übersteigt."²⁶ Ebenso wenig dürfen diese Maßnahmen **auf unbestimmte Zeit** bestehen. Die unnötige Verlängerung dieser Maßnahmen widerspricht der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, da sie einem rechtswidrigen Verbot der Ausübung geschützter Rechte gleich käme. Der Staat ist auch verpflichtet, positive Handlungen zur völligen Wiederherstellung der ausgesetzten Rechte vorzunehmen.²⁷

Außerdem hat das Interamerikanische Gericht für Menschenrechte befunden:

Die Aussetzung von Grundrechten entbehrt jeder Rechtmäßigkeit, wenn sie benutzt wird, um gegen das demokratische System zu verstoßen, das unüberschreitbare Grenzen in Bezug auf die ständige Aufrechterhaltung bestimmter wesentlicher Menschenrechte aufstellt²⁸.

Schlussendlich legt Artikel 27 ebenfalls die Verpflichtung fest, die Mitgliedsstaaten der Amerikanischen Menschenrechtskonvention durch den Generalsekretär der OAS zu unterrichten.

Die Begrenzung oder Aussetzung von Rechten ist in der honduranischen Verfassung (Artikel 187) ausschließlich für die Fälle der Invasion des honduranischen Hoheitsgebiets, der schwerwiegenden Störung des Friedens, einer Epidemie oder irgendeiner sonstigen Katastrophe vorgesehen²⁹.

Am 30. Juni 2009, wenn auch datiert auf den 30. Juni 2008, wurde ein von Roberto Micheletti unterzeichnetes Präsidialdekret Nummer 011-2009 verabschiedet, das folgende Verfassungsrechte einschränkt:

²² Claudio Grossman, *A Framework for the Examination of States of Emergency Under the American Convention on Human Rights*, 1 Am. U.J. Int'l L. & Pol'y 35 (1986).

²³ *El Habeas Corpus bajo Suspensión de Garantías, (Opinión Consultiva, OC)* — 8/87, 30. Januar 1987, Absatz 22.

²⁴ *El Habeas Corpus bajo Suspensión de Garantías, (Opinión Consultiva, OC)* — 8/87, 30. Januar 1987, Absatz 38.

²⁵ *El Habeas Corpus bajo Suspensión de Garantías, (Opinión Consultiva, OC)* — 8/87, 30. Januar 1987, Absatz 39; siehe auch: Claudio Grossman, wie oben.

²⁶ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte *El Habeas Corpus bajo Suspensión de Garantías, (Habeas Corpus bei Aussetzung der Grundrechte)*, (Art. 27.2, 25.1 und 7.6 der Amerikanischen Menschenrechtskommission). (*Opinión Consultiva, OC [Gutachten]*) — 8/87, 30. Januar 1987, Serie A Nr. 8, Absatz 20.

²⁷ Artikel 187.- Die Ausübung der in den Artikeln 69, 71, 72, 78, 81, 84, 93, 99 und 103 beschriebenen Rechte kann im Falle der Invasion des Hoheitsgebiets, der schweren Störung des Friedens, einer Epidemie oder irgendeiner sonstigen allgemeinen Katastrophe durch den Staatspräsidenten in Übereinstimmung mit dem Ministerrat durch ein Dekret ausgesetzt werden; dieses Dekret muss enthalten: 1. die Gründe, die diese Aussetzung rechtfertigen; 2. die eingeschränkten Grundrechte; 3. das Gebiet, das von dieser Einschränkung betroffen ist; und, 4. die Dauer dieser Einschränkung. Außerdem wird mit demselben Dekret das Parlament einberufen, damit es innerhalb einer Frist von dreißig Tagen dieses Dekret zur Kenntnis nimmt und ratifiziert, abändert oder missbilligt. Sollte das Parlament versammelt sein, erhält es unverzüglich Kenntnis von dem Dekret. Die Einschränkung von Grundrechten darf nach Verabschiedung eines jeden Dekrets den Zeitraum von fünfundvierzig Tagen nicht überschreiten. Sollten vor Ablauf der erwähnten Frist die Gründe entfallen, die zu dem Dekret führten, so wird dieses außer Kraft gesetzt, und in diesem Fall hat jeder Bürger das Recht, die Überprüfung des Dekrets zu beantragen. Nach Ablauf von fünfundvierzig Tagen treten die Grundrechte automatisch wieder in Kraft; es sei denn, es wurde ein neues, einschränkendes Dekret erlassen. Die angeordneten Einschränkungen dürfen keinesfalls die Funktionsfähigkeit der Staatsorgane beeinträchtigen; deren Mitglieder genießen jederzeit die ihnen gesetzlich zustehenden Immunitäten und Vorrechte.

das Recht auf persönliche Freiheit "Festnahme und Isolation über mehr als 24 Stunden" (sic), die Versammlungsfreiheit, die Bewegungsfreiheit sowie das Recht, aus honduranischem Staatsgebiet auszureisen, in dieses einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die vorgenannten Rechte sind in den Artikeln 69, 71, 78 und 81 der honduranischen Verfassung enthalten.

Das Dekret legte für einen Zeitraum von zweiundsiebzig Stunden ab seiner Verabschiedung die Einschränkung der erwähnten Rechte von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr im gesamten honduranischen Staatsgebiet fest.

Die genannte Vorschrift entbehrt nicht nur eines Verfahrens zur Verlängerung der Aussetzung der erwähnten Rechte; sie ist bis zum heutigen Tage auch nicht im Amtsblatt der Republik Honduras veröffentlicht worden. Artikel 221 der honduranischen Verfassung³⁰ schreibt vor, dass die Veröffentlichung von Vorschriften eine Grundvoraussetzung für deren Gültigkeit ist.

Was die Verabschiedung und Anwendung des vorgenannten Dekrets anbelangt, so konnte die Mission feststellen, dass das Dekret auch nach Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Zeitraums von 72 Stunden weiterhin angewandt wird; außerdem ist nicht bekannt, ob es ein späteres Dekret gibt, das diese Aussetzung formal verlängert hat. Hinsichtlich der Uhrzeiten, in denen es gelten soll, werden diese von der de-facto-Regierung jeden Tag in beliebiger Weise neu festgelegt und über die nationalen Presseorgane in verschiedenen Medien veröffentlicht. Aus diesem Grund herrscht Ungewissheit bezüglich des für den jeweiligen Tag geltenden Zeitraums und des Ausmaßes der Beschränkungen von Grundrechten. Diese Unsicherheit führt zu konkreten Menschenrechtsverletzungen. Um diese Behauptung zu veranschaulichen, wird an die Geschehnisse des 5. Juli erinnert, als tausende Honduraner und Honduranerinnen in der Umgebung des Flughafens Toncontin demonstrierten. An diesem Tag hatte die de-facto-Regierung angekündigt, dass die Ausgangssperre um 18.00 Uhr beginnen sollte. Die Bekanntgabe erfolgte allerdings erst 30 Minuten vor diesem Zeitpunkt. Infolgedessen wurden hunderte Personen, die nach ihrer Teilnahme am Protestmarsch nach Hause zurückkehren wollten, willkürlich festgenommen und erst am nächsten Morgen freigelassen.

Nach den Zeiten der Ausgangssperre befragt, gaben einige von der Mission interviewte Beamte unterschiedliche Uhrzeiten und auch unterschiedliche Inhalte der Vorschrift an. Hier ist darauf hinzuweisen, dass keiner der zu dem Thema befragten Beamten die Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahme in Frage stellt, sondern ganz im Gegenteil: Sie zeigten sich mit deren Anwendung einverstanden, da sie ihrer erklärten Meinung nach beigetragen habe, „die Kriminalitätsraten zu senken.“

Nach den Aussagen des Behördenleiters der Nationalpolizei, Escoto Salinas, wurden bis zum 21. Juli **im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen die Ausgangssperre** sowie aus anderen, mit Demonstrationen gegen den Staatstreich in Verbindung stehenden Gründen 1275 Festnahmen registriert. Auch wenn die betroffenen Personen einige Stunden später wieder freigelassen wurden, waren ihre Festnahmen ganz offensichtlich willkürlich.

Von dem Zeitpunkt an, als Präsident Manuel Zelaya die Bürger aufgerufen hatte, ihn von der Grenze zwischen Honduras und Nicaragua an zu begleiten, verordnete die de-facto-Regierung eine Ausgangssperre für dieses Grenzgebiet, die am Freitag, den 24. Mittags, begann und für mehr

²⁸ Artikel 221: Ein Gesetz ist aufgrund seiner Verabschiedung und nach Ablauf von zwanzig Tagen nach erfolgter Veröffentlichung im Amtsblatt „La Gaceta“ bindend. Dennoch kann in dem selben Gesetz die in diesem Artikel festgelegte Frist verkürzt oder verlängert werden, oder es können, in besonderen Fällen, andere Arten der Verabschiedung angeordnet werden.

als 50 Stunden aufrechterhalten wurde. Erneut gab es Dutzende von Festnahmen, da die betroffenen Personen keine Zeit mehr hatten, nach Hause zurückzukehren; und hunderte sahen sich gezwungen, in ihren Wohnungen auszuharren, aus Furcht, andernfalls zu Opfern willkürlicher Festnahmen zu werden.

Sämtliche von der Mission gesammelten Beweise deuten darauf hin, dass die Aussetzung von Grundrechten der de-facto-Regierung als Mittel diente, um die öffentliche Präsenz der Gruppen, die sich dem Staatsstreich entgegenstellen, zu kontrollieren und zu unterdrücken. In diesem Sinne „entbehrt die Aussetzung von Grundrechten jeglicher Rechtmäßigkeit, wenn sie dazu benutzt wird, um gegen das demokratische System zu verstoßen, das unüberschreitbare Grenzen in Bezug auf die ständige Aufrechterhaltung bestimmter wesentlicher Menschenrechte aufstellt.“²⁹

Das heißt also, dass die ausgesetzten Rechte in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar sind. Im Falle von Honduras entbehrt die de-facto-Regierung der Legitimation, um Aussetzungen der durch die Konvention geschützten Grundrechte anzuordnen. Die Handlungen – einschließlich der Aussetzung von Grundrechten – der Personen, die gegenwärtig die Regierungsgämter eingenommen haben, entbehren einer rechtlichen Befugnis und demzufolge der Rechtsgültigkeit. Überdies ist die Aussetzung im Sinne des Artikels 27 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention nicht gerechtfertigt, da derzeit keine der dafür vorgesehenen außergewöhnlichen Ausnahmesituationen vorliegt.

V. Schwere Menschenrechtsverletzungen in Honduras

Die internationale Mission zur Beobachtung der Menschenrechtslage in Honduras hat festgestellt, dass es nach dem Staatsstreich zu schweren Menschenrechtsverletzungen im Lande gekommen ist. Ebenso hat sie die Schutzlosigkeit vieler Personen festgestellt, die von der unangemessenen Reaktion der laut Verfassung für den Schutz der Grundrechte der Honduraner und Honduranerinnen verantwortlichen Institutionen betroffen sind: der Staatsanwaltschaft, des honduranischen Ombudsmanns für Menschenrechte, der Staatlichen Rechtshilfestelle, des Obersten Gerichtshofes, u.a.

Zu den der Mission angezeigten Grundrechtsverletzungen zählen Verletzungen des Rechts auf Leben, auf Unversehrtheit, auf persönliche Freiheit und auf freie Meinungsäußerung sowie unrechtmäßige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. All diese Rechtsverletzungen finden im Rahmen einer eindeutigen politischen Verfolgung statt, die sich insbesondere gegen politische Führungspersönlichkeiten, Gewerkschaftsführer, Verteidigerinnen und Verteidiger von Menschenrechten, führende Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, Journalisten, ausländische Bürgerinnen und Bürger und ganz allgemein gegen sämtliche Personen richtet, die öffentlich ihre Unterstützung für Präsident Manuel Zelaya oder ihre Ablehnung des Staatsstreichs zum Ausdruck bringen. Wir haben mehr als hundert Personen erfasst, auf die dies zutrifft.

Im Nachfolgenden werden einige der herausragendsten Menschenrechtsverletzungen aufgeführt, von denen die genannten gesellschaftlichen Gruppen betroffen sind.

²⁹ *Habeas Corpus bei Aussetzung der Grundrechte*, Gutachten (Opinión Consultiva, OC) — 8/87, 30. Januar 1987, Absatz 20

a. Verteidigerinnen und Verteidiger von Menschenrechten

Angesichts der Unfähigkeit der staatlichen Behörden, eine angemessene Antwort auf die Vielzahl von Anzeigen über Menschenrechtsverletzungen zu geben, spielen die Verteidigerinnen und Verteidiger eine entscheidende Rolle beim einem wirksamen Schutz der Menschenrechte der in Honduras lebenden Personen.

Viele Organisationen leisten wertvolle Arbeit auf diesem Gebiet. Besondere Anerkennung gebührt unter anderem den Aktivitäten des Komitees der Angehörigen von Festgenommenen und Verschwundenen in Honduras (*Comité de Familiares de Detenidos-Desaparecidos en Honduras, COFADEH*), des Honduranischen Menschenrechtskomitees (*Comité de Derechos Humanos de Honduras, CODEH*), des Zentrums für die Vermeidung von Folter und die Behandlung und Wiederherstellung von Folteropfern und ihren Angehörigen (*Centro para la prevención, tratamiento y rehabilitación de las víctimas de Tortura y sus familiares, CPTRT*), des Honduranischen Forschungszentrums zur Förderung der Menschenrechte (*Centro para la Investigación y Promoción en Derechos Humanos de Honduras, CIPRODEH*), der Zentren für Frauenrechte (*Centros de Derechos de la Mujer, CDM*), des „REGENBOGEN-Verbandes“ (*Asociación ARCO IRIS*) und des Zentrums für Frauenstudien (*Centro de Estudios de la Mujer, CEM-H*), deren Mitglieder tagtäglich ihr Leben aufs Spiel setzen um sich für die Festgenommenen einzusetzen, Gerechtigkeit zu fordern für diejenigen, die ihr Leben verloren haben, bedrohte Personen zu schützen und im allgemeinen die de-facto-Behörden anzuzeigen, die Menschenrechtsverletzungen begehen und begünstigen.

Aufgrund ihrer Arbeit sehen sich die Verteidigerinnen und Verteidiger unterschiedlichen Anfeindungen ausgesetzt. In diesem Sinne berichten Organisationen wie CPTRT, CEM-H, Visitación Padilla^{d)} und Arco Iris, dass ihre Büros ständig von der Armee überwacht werden. Ebenso berichten die meisten Organisationen über willkürliche Stromabschaltungen in ihren Büros sowie über Störungen der Mobiltelefonverbindungen einiger Mitglieder. Diesbezüglich sei erwähnt, dass ab dem 28. Juni die Armee die Kontrolle des nationalen Stromversorgers „Empresa Nacional de Energía Eléctrica, ENEE“ und der Honduranischen Telefongesellschaft „Empresa Hondureña de Telecomunicaciones, HONDUTEL“ übernommen hat.

Überdies wurden die Verteidiger und Verteidigerinnen auch anderweitig bei ihrer Arbeit behindert. So verbietet ihnen die Polizei, zum Beispiel, manchmal den Zugang zu Polizeiwachen, um den Zustand von Festgenommenen nach deren Teilnahme an Demonstrationen festzustellen. Der Fall, der diese Behinderungen am besten veranschaulicht, ereignete sich am Wochenende des 24., 25. und 26. Juli, als Menschenrechtler daran gehindert wurden, sich in das Gebiet von „Las Manos“ an der Grenze zu Nicaragua zu begeben. Dort wollten sie humanitäre Hilfe für Personen leisten, die dorthin gereist waren, um Präsident Zelaya zu treffen.

Eine weitere, relevante Tatsache ist die Anwendung der Verordnung 011-2009, die gezielt die Versammlungsfreiheit und die Bewegungsfreiheit einschränkt; diese Rechte sind für eine angemessene Verteidigung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung³¹.

Ebenso ist das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden. Das von dem COFADEH produzierte Programm „Stimmen gegen das Vergessen“ (*"Voces contra el Olvido"*) wurde nach 20 Jahren kontinuierlicher Sendung in Radio América trotz eines noch gültigen Vertrags mit dem Radiosender abgesetzt.

^{d)} A.d.Ü.: Benannt nach einer führenden Figur der Frauenbewegung Honduras in den zwanziger Jahren (um 1926).

³⁰ Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht über die Situation der Verteidiger und Verteidigerinnen von Menschenrechten in den amerikanischen Ländern anerkannte, dass die Versammlungsfreiheit und die Bewegungsfreiheit [...] von grundlegender Bedeutung für die Verteidigung der Menschenrechte sind[...]. Die Einschränkung dieser Rechte ist deshalb eine gravierende Behinderung der Möglichkeiten dieser Personen, ihre Rechte zu fordern, ihre Forderungen publik zu machen und Wege für die Änderungen und Lösung ihrer Probleme zu finden. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte. Bericht über die Situation der Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte in den amerikanischen Ländern, 7. März 2006, Absatz 51.

Die Journalistinnen, die die von der CDM und der CEM-H produzierten Programme „Zeit, um zu reden“ (*"Tiempos de Hablar"*, CDM) und „Der Auflauf“ (*"La Bullaranga"*, CEM-H) leiteten, wurden am 11. Juli auch an der Übertragung gehindert. Die Unterbrechungen geschahen, als die Moderatorinnen auf den Staatsstreich gegen Präsident Zelaya Bezug nahmen.

Schließlich äußert die Mehrzahl der Verteidiger ihre Besorgnis über die Ernennung von Billy Joya Améndola³² zum Sicherheitsberater der de-facto-Regierung. Joya Améndola war in den achtziger Jahren Mitglied des Bataillon 3-16 und wurde wegen Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen zu jener Zeit angezeigt. Seit damals haben mehrere Organisationen Anzeige erstattet und Gerichtsverfahren gegen Billy Joya gefordert. Das honduranische Justizsystem war jedoch nicht in der Lage, hier für Gerechtigkeit zu sorgen. Da Billy Joya die Sicherheitskräfte unter der de-facto-Regierung berät, fürchten die Verteidiger und Verteidigerinnen um ihre Sicherheit und um ihr Leben. Tatsächlich hat zumindest eine Verteidigerin, nämlich Gladys Lanza³³ (Mitglied von „Visitación Padilla“) die Mission darüber informiert, dass sie kürzlich eine Drohung durch eine in Verbindung zu Billy Joya stehende Person erhielt.

b. Medien und Journalisten

Die Mission führte Interviews mit Journalisten und beobachtete während ihres Aufenthaltes in Honduras das Verhalten der Medien. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, dass eine eindeutige Behinderung der Berichterstattung das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information der honduranischen Bürger beschneidet; nicht nur, weil sie ihre Meinung nicht frei äußern können, sondern weil sie auch keinen Zugang zu objektiver Information erhalten. Seit dem Staatsstreich hat die große Mehrzahl der Medien eindeutig Position zu Gunsten des Putsches bezogen und ihn zu rechtfertigen versucht. Ein überprüfbares Beispiel dafür, wie die Nachrichten über den Putsch manipuliert werden, um schwerwiegende Vorfälle zu verharmlosen ist das in der Zeitung „La Prensa“ veröffentlichte Foto im Zusammenhang mit dem Tod des Jugendlichen Isis Obed Murillo am 5. Juli. Das hier abgebildete Foto zeigte ursprünglich den leblosen Körper des jungen Mannes ohne einen

³¹ Polizeihauptmann a.D., ehemaliges Mitglied des Geheimdienstes und des Bataillon 3-16, Gründer des Eliteschwadrons „Lince de los Cobras“ und erster Befehlshaber dieser Einheit. Von 1984 bis 1991 Mitglied der „Todesschwadron 3-16“ wo er unter dem Decknamen „Licenciado Arrazola“ verschiedene Aufgaben wahrnahm, unter anderen:

- Verbindungsoffizier zwischen US-Militärberatern und dem Bataillon 3-16;
- Leiter der Technischen Sondereinheit;
- Koordinator der Einheiten des Bataillon 3-16 in Tegucigalpa und San Pedro Sula;
- Verbindungsoffizier zwischen argentinischen Militärberatern und dem Bataillon 3-16

Ihm wird die direkte strafrechtliche Verantwortung in mindestens 16 Fällen sowie in Sondereinsätzen mit mehr als zehn Todesopfern und Gefolterten vorgeworfen. Darunter Einstätze in den Orten Campaña, Matamoros, San Francisco, Florencia Sur, Aurora, Guamilito und Loarque. Der Schwadronenführer war Spezialist für Bestpitzelung und psychologische Kriegsführung. Im Juli 1995 wurde er zusammen mit anderen hohen Offizieren der illegalen Festnahme, des Mordversuchs und des Missbrauchs der Amtsgewalt im Fall von sechs Studenten angeklagt. Im Februar 1999 wurde er im Fall des verschwundenen Hans Albert Madisson angeklagt, und Monate später, noch im selben Jahr, wurde er der illegalen Festnahme, der Folterung und des Missbrauchs der Amtsgewalt im Fall der Eheleute Reyes Bacca angeklagt. Im Fall der sechs Studenten änderte der Richter Manuel Cardona den Haftbefehl ab, da er zu der Entscheidung gekommen war, dass Joya sich lediglich der illegalen Festnahme schuldig gemacht hatte. Der Hauptmann im Ruhestand, der vier Jahre auf der Flucht gewesen war, stellte sich im Dezember 1998 dem Strafgericht und erlangte nach Zahlung einer Kaution von 2.400,00 Lempiras seine Freiheit zurück. Joya blieb noch zwei Monate im Ersten Infanteriebataillon in Haft. Aus diesem Grunde wandte der im ersten Verfahren erkennende Richter im Fall Joya den „Auto Acordado“ (Plenarbeschluss) des Obersten Gerichtshofes vom Juli 1996 an. Quelle: http://www.cofadeh.org/html/violadores%20ddhh/billy_joya.htm

³² Gladys Lanza steht aufgrund dieser Vorfälle unter Schutz.

Tropfen Blut; am Tag darauf veröffentlichte die selbe Zeitung das echte Foto (mit dem blutverschmierten jungen Mann) unter dem Hinweis, man habe irrtümlicherweise nicht das Original veröffentlicht³³.



Aufgrund eines Bearbeitungsfehlers ist die in unserer Ausgabe von Montag, dem 6. Juli erschienene Abbildung des jungen Mannes Isis Obed Murillo, der während der Demonstration vom letzten Sonntag zu Tode kam, in Abweichung zum Original fehlerhaft veröffentlicht worden (siehe oben). Wir bitten für dieses mit der Redaktionspolitik von LA PRENSA unvereinbare Versehen um Entschuldigung.

Anhand verschiedener Interviews konnte die Mission eine Selbstzensur feststellen, die verhindert, dass die Bevölkerung wahrheitsgetreu von den Geschehnissen erwährt und sich so ein eigenes und auf Informationen basierendes Bild davon machen kann.

Doch einige wenige Medien und einige Journalisten stellen sich dieser Tendenz entgegen. Im Zusammenhang mit der Volksbefragung hatten einige Medien ausführlich darüber informiert und die Bevölkerung zur Teilnahme eingeladen. Diese Aktionen führten dazu, dass gleich am 28. Juni ihre Einrichtungen geschlossen und vom Militär besetzt wurden, so geschehen mit den Sendern **Canal 8, Canal 36, Maya TV und Radio Globo**³⁴.

Nach dem Staatsstreich verschlechterte sich die Lage für die Journalisten, die sich dagegen äußern, noch erheblich. Die Mission wurde davon unterrichtet, dass die Sendekabine von **Radio Juticalpa** in Olancho nach dem Staatsstreich mit Maschinengewehren beschossen wurde und die Kinder der Inhaberin des Radiosenders Todesdrohungen per SMS erhielten. Ebenso erhielten wir Informationen über Morddrohungen gegen Journalisten wie den Direktor der Zeitung **El Libertador, JHONNY JOSE LAGOS ENRIQUEZ**, und **LUIS GALDAMES**, Moderator des Rundfunkprogramms „**Tras la Verdad**“ („*Der Wahrheit auf der Spur*“). Gegen Lagos betreibt der Oberste Staatsanwalt von Honduras, Dr. Luis Rubí, außerdem ein Gerichtsverfahren auf der Grundlage von Artikel 349 des

³³ Zeitung "La Prensa", 8. Juli 2009, gedruckte Ausgabe.

³⁴ Während der Ausarbeitung dieses Schlussberichts, genauer gesagt am 4. August, erhielt die Mission Kenntnis von dem Antrag, den die Honduranische Armee bei der Nationalen Fernmeldeeinrichtung (Comisión Nacional de Telecomunicaciones) auf Abbruch der Sendefrequenz für dieses Radio stellte, was eine weitere Bedrohung der Meinunfsfreiheit darstellt.

honduranischen Strafgesetzbuches³⁵. Dieser Artikel findet jedoch nur Anwendung bei Staatsdienern, zu denen Lagos Henríquez nicht gehört. Des Weiteren besetzten Militärs in der Stadt Progreso den Sender **Radio PROGRESO**. Sie schikanierten den Leiter des Senders, den Jesuitenpriester **ISMAEL MORENO**, nahmen den Journalisten **ROMELL ALEXANDER GÓMEZ MEJÍA** vorübergehend fest und übermittelten dem Journalisten **ROMEL ROMERO** Todesdrohungen über das Mobiltelefon seiner Ehefrau, **MIRIAM ESPINAL**. Ebenso ist das **Team für Reflexion und Kommunikation (Equipo de Reflexión y Comunicación, ERIC)**, das eng mit Radio Progreso zusammenarbeitet, zum Ziel von Drohungen und Schikanen durch das Militär geworden, das ständig vor seinem Sitz in der Casa San Ignacio, Boulevard Canán, in Progreso, präsent ist.

Ähnlich ist es auch **OSMAN DANILO COREA** ergangen, einem Journalisten von **Canal 26 TV Atlántica** im Departement Colón. Nach seinen Aussagen gegenüber der Mission haben die Militärs die Medien des Departements darauf hingewiesen, dass sie keine anderen Versionen oder Informationen übertragen dürfen als die des de-facto-Präsidenten Micheletti. Osmán Danilo Correa berichtete, er habe einen Anruf von einem Kapitän mit Nachnamen Tercero erhalten, dem Chef der Marinebasis Castilla, in der Nähe von Trujillo. Dieser habe ihm verboten, über Demonstrationen zu berichten, die nicht von den „camisetas blancas“ („weiße T-Shirts“, Befürworter der de-facto-Regierung) organisiert würden. Dabei habe er damit gedroht, bei Nichtbefolgung seine Ausrüstung zu beschlagnahmen und hinzugefügt "denn wir sagen, wo es lang geht; wir, das Militär, wir haben die Macht". Ebenso erhielt die Mission eine Anzeige über Schikanen und Verfolgungen gegen den Journalisten des Fernsehsenders "**La Cumbre**" („Der Gipfel“), **JORGE ORLANDO ANDERSON** aus dem Dorf Bonito Oriental, ebenfalls durch die Militärs der bereits erwähnten Marinebasis Castilla.

Der Journalist **NAHUM PALACIOS** aus Tocoa berichtete, dass er am 28. Juni vom selben Kapitän Tercero von der Marinebasis Castilla bedroht worden sei. Dieser habe die Verhaftung von 4 Mitarbeitern der **Televisora del Aguan, Canal 5** angeordnet. Ebenso erhielt der Journalist **WILFREDO PAZ**, Vorsitzender der Lehrgewerkschaft von Tocoa und Leiter des Nachrichtenprogramms **Centro de Noticias de Colón**, ständig Drohungen.

35

ARTIKEL 349. Mit Freiheitsstrafe von drei (3) bis sechs (6) Jahren und Berufsverbot für die zweifache Dauer der Freiheitsstrafe wird der Beamte oder Angestellte im Öffentlichen Dienst bestraft, der:

- 1) sich weigert, durch Behörden der Justiz oder der Verwaltung innerhalb ihrer jeweiligen Befugnisse und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erlassene Anordnungen, Urteile, Verfügungen, Entscheidungen, Beschlüsse oder Dekrete zu befolgen;
- 2) verfassungs- oder gesetzwidrige Anordnungen, Urteile, Verfügungen, Entscheidungen, Beschlüsse oder Dekrete erlässt oder ausführt oder sich weigert, jedwede Bestimmungen dieser Normengefüge zu befolgen;
- 3) eine Handlung, die er in Übereinstimmung mit den ihm obliegenden Aufgaben auszuführen hat unterlässt, verweigert oder verzögert;
- 4) nach Aufforderung durch eine zuständige Behörde nicht die gebotene Unterstützung bietet, die für eine wirksame Rechtspflege oder für einen sonstigen öffentlichen Dienst erforderlich ist; besteht die mangelnde Zusammenarbeit darin, in böser Absicht oder aus Fahrlässigkeit einen von zuständigen Behörden erlassenen Haftbefehl nicht zu erfüllen, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht; oder
- 5) wer eine ihm aufgrund seines Amtes bekannte und unter Geheimhaltung liegende Tatsache offenbart oder deren Offenbarung begünstigt. Hat die Offenbarung keine weitreichenden Folgen, so wird die Strafe um ein Sechstel herabgesetzt. Die selbe Strafe wird auf den Polizisten oder Beamten der Staatsgewalt angewandt, der ohne berechtigten Grund die von einer zuständigen Behörde angeforderte Unterstützung verweigert, unterlässt oder verzögert.

Augenfällig ist auch der Tod von **GABRIEL FINO NORIEGA**, einem Journalisten von Radio Estelar, im Departement Atlántida. Er wurde am 3. Juli beim Verlassen seines Arbeitsplatzes durch 7 Schüsse ermordet. Nach den bislang vorliegenden Informationen ist es nicht möglich, diesen Todesfall den staatlichen Organen direkt zuzuschreiben. Sie belegen jedoch, dass Fino Noriega sehr tatkräftig über repressive Maßnahmen der de-facto-Regierung berichtete. Dieser Umstand könnte uns erlauben, seine Tötung im Rahmen des gegenwärtigen politischen Kontextes zu betrachten und dies in den Mittelpunkt künftiger Nachforschungen zu stellen.

Schließlich erhielt die Mission auf indirektem Weg Kenntnis von mindestens einem gegen Radio América verübten Attentat. Radio América hatte den Staatsstreich offen befürwortet. Wenngleich keine Details zu diesem Vorfall bekannt sind, ist es unserer Meinung nach wichtig, auch diese Tatsache zu vermerken.

c. Frauen

Unter dem Motto "Ni golpes de estado ni golpes contra las mujeres" (*Kein Schlag gegen den Staat [Staatsstreich] und keine Schläge gegen Frauen*) haben sich hunderte Frauen organisiert, um den Bruch der verfassungsmäßigen Rechtsordnung öffentlich zu verurteilen. So entstand die Bewegung „Feministas en Resistencia“ („*Feministinnen im Widerstand*“), der diverse Organisationen angeschlossen sind. Hierzu gehören **CDM, CEM-H, Colectiva Feminista de Mujeres Universitarias (COFEMUN), RED LÉSBICA CATRACHAS, LAS LOLAS, CENTRO DE ACCIONES PARA EL DESARROLLO DE HONDURAS (CESADEH)** sowie verschiedene andere Gruppierungen junger Frauen. Diese Frauen haben verschiedene Protestmärsche und Mahnwachen organisiert; außerdem haben sie diverse Rechtsmittel eingelegt, um die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung zu erreichen. Die Mission traf verschiedene Mitglieder dieser Organisationen und sammelte Berichte über erlittene Schikanen und Übergriffe. Der repräsentativste Vorfall, der den Wahrheitsgehalt ihrer Anzeigen belegt, ereignete sich am 15. Juli während einer friedlichen Demonstration, die sie vor dem Gebäude des Nationalen Frauenministeriums (Instituto Nacional de la Mujer - INAM) abhielten, um gegen der rechtswidrige Ernennung von María Martha Díaz Velásquez zur Ministerin zu protestieren. Die Frauen wurden an diesem Tag von der Polizei zurückgedrängt, und einige von ihnen wurden geschlagen. Es handelt sich hier um **LILIBETH REYES CARTAGENA, LÍDICE ISABEL ORTEGA REYES, KEYLA AMADOR** und **ISIS GABRIELA ARRIAGA HERNÁNDEZ. KENIA IRÍAS**, ehemalige technische Leiterin des Frauenministeriums und Unterstützerin der Bewegung, erhielt auch einen Anruf mit der Drohung, ihre Kinder würden Konsequenzen zu spüren bekommen, wenn sie ihre regierungsfeindliche Haltung nicht aufbe³⁶.

d. Politische Führungspersönlichkeiten

Wie bereits erwähnt, kann durch diesen Besuch vor Ort festgestellt werden, dass eine offensichtliche politische Verfolgung aller Personen vorliegt, die ihre Unterstützung für Präsident Zelaya, bzw. ihre Kritik an der de-facto-Regierung offen zum Ausdruck bringen. Politische Führungspersönlichkeiten, darunter auch Abgeordnete und Bürgermeister, sind von dieser Politik ganz besonders betroffen. Die Mission traf sich mit mehreren Abgeordneten der Liberalen Partei und der Partei des Demokratischen Zusammenschlusses sowie mit einigen Bürgermeistern. Die gelieferten Informationen zeigen, dass die Betroffenen Opfer wurden von Überwachungen, Drohungen, Attentaten, illegalen Hausdurchsuchungen und sogar zweier Hinrichtungen durch Auftragsmörder, die vermutlich mit Billigung der Staatsmacht handeln.

³⁶ Nach dem Besuch der Mission wurde von weiteren schwerwiegenden Vorfällen berichtet, durch die die Rechte der Frauen verletzt wurden, wie zum Beispiel sexuelle Übergriffe und geschlechtsbezogene Beleidigungen der Frauen durch staatliche Sicherheitskräfte.

So geschehen im Fall von **RAMON GARCIA**, einem führenden politischen Vertreter der Partei des Demokratischen Zusammenschlusses (PUD)³⁷, den man auf dem Rückweg von einer Demonstration zwang, aus einem öffentlichen Verkehrsmittel auszusteigen und der in der Ortschaft Santa Bárbara von Unbekannten mit mehreren Schüssen getötet wurde; und **ROGER IVAN BADOS**, ehemaliger Spitzenvertreter der Textilgewerkschaft und heute aktives Mitglied der Partei des Demokratischen Zusammenschlusses (PUD) und des „Volksblocks“ (*Bloque Popular - BP*)³⁸, der nach dem Putsch Todesdrohungen erhielt und erschossen wurde, nachdem man ihn am 11. Juli gewaltsam aus seinem eigenen Haus in San Pedro Sula verschleppt hatte. Die Abgeordnete **SILVIA AYALA**, Mitglied der Verhandlungskommission, die Präsident Zelaya in Costa Rica vertrat, erklärte, dass ihr Haus ständig von staatlichen Sicherheitskräften überwacht werde. Sie sei auch von einem jungen Mann aufgesucht worden, der ihr gesagt habe, sie müsse auf der Hut sein, da sie wüssten, welche Lehreinrichtungen die Kinder der Abgeordneten besuchten; und ihre Angehörigen erhielten ständig Anrufe mit der Drohung, dass man sie festnehmen werde. Der Kandidat der PUD für das Departement Colón, **EDUARDO FLORES**, wurde ebenfalls bedroht³⁹.

Die Abgeordneten der PUD werden außerdem an ihrer Teilnahme an der Parlamentsarbeit gehindert, da man ihnen nach eigenen Aussagen bei den Sitzungen noch nicht einmal das Wort erteilt. Außerdem erklären sie, dass die Sympathisanten der PUD aufgrund ihrer Haltung im ganzen Land verfolgt werden.

Außerdem sprachen sich 13 Abgeordnete der Fraktion der Liberalen Partei, der auch der de-facto-Präsident von Honduras Roberto Micheletti angehört, am 3. Juli 2009 gegen den Staatsstreich in Honduras aus⁴⁰. Nach dieser Mission übermittelten Informationen handelt es sich hier u.a. um folgende Personen:

1. Elvia Argentina Valle Villalta, Abgeordnete für das Departement Copán
2. María Margarita Zelaya Rivas, Abgeordnete für das Departement Cortés
3. Norma Haydée Calderon Arias, Abgeordnete für das Departement Cortés
4. Gladis del Cid Nieto, Abgeordnete für das Departement Cortés
5. Erick Mauricio Rodríguez Gavarrette, Abgeordneter für das Departement Lempira
6. Elías Arnaldo Guevara Ardón, Abgeordneter für das Departement Lempira
7. José Rodrigo Tróchez Enamorado, Abgeordneter für das Departement Santa Bárbara
8. Eleazar Juárez, Abgeordneter für das Departement Valle
9. Victor Rogelio Cubas Martínez, Abgeordneter für das Departement Francisco Morazán
10. Edna Carolina Echeverría Haylock, Abgeordnete für das Departement Gracias a Dios
11. Javier Hall Polio, Abgeordneter für das Departement Yoro

³⁷ Die Partei des Demokratischen Zusammenschlusses (*Partido Unificación Democrática – PUD*) hatte die durch Präsident Manuel Zelaya betriebene Volksbefragung tatkräftig unterstützt; außerdem übte sie offene Kritik an dem Staatsstreich.

³⁸ Der “Bloque Popular” ist eine an der Basis gegründete Organisation, die verschiedene soziale und gewerkschaftliche Gruppierungen vereint. Zur Zeit ist sie Anführerin der Front gegen den Staatsstreich in Honduras (*Frente de Resistencia contra el Golpe en Honduras*).

³⁹ Die Interamerikanische Menschenrechtskommission hat für Herr Eduardo Flores Schutzmaßnahmen angefordert.

⁴⁰ Radio La Primerísima: „13 Abgeordnete von Micheletti gegen den Putsch; sie erkennen ihn nicht an“, 4. Juli 2009.

Die Abgeordneten teilten der Mission mit, dass sie von diesem Zeitpunkt an auf unterschiedliche Weise drangsaliert worden seien. So wurde beispielsweise am 4. Juli Andrés Wilfredo Urtecho Jeamborde, Ehemann der Abgeordneten Edna Carolina Echeverría Haylock, von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft darüber informiert, dass sie von ihren Vorgesetzten Anweisungen erhalten hätten, bei ihm Straftaten zu „suchen“ oder zu „erfinden“, um dann einen entsprechenden Befehl der Staatsanwaltschaft ausführen zu können.

Das Wohnhaus der Abgeordneten María Margarita Zelaya Rivas wurde am 10. Juli 2009 Gegenstand einer Durchsuchung, die anscheinend durch Militärs ausgeführt^{g)} wurde. An diesem Tag kamen vier Männer in Militäruniform vor 18 Uhr zu ihrem Haus in der Siedlung Quintas el Dorado, in der Stadt San Pedro Sula, und teilten ihr mit, dass ihre Wohnung durchsucht werden sollte. Obwohl sie behaupteten, dass sie einen entsprechenden Durchsuchungsbefehl hätten, legten sie diesen der Abgeordneten nicht vor. Sie befanden sich auch nicht in Begleitung eines Zivilisten, der als „Vollstreckungsrichter“ des angeblichen Befehls hätte fungieren können. Die Männer durchkämmten ihre Wohnung, sagten aber nicht, was genau sie suchten und gingen dann wieder mit dem Hinweis, sie führten lediglich einen höheren Befehl aus.

Am 24. Juli wurde Juan Carlos Trochez, Sohn des Abgeordneten Rodrigo Tróchez Enamorado, bei einen Anschlag mit Schusswaffen getötet; er fuhr dabei den Wagen, den normalerweise sein Vater benutzt. Als das Attentat verübt wurde, befand sich der Abgeordnete Trochez im Rahmen einer Rundreise in Washington D.C., wo er an Gesprächen im Zusammenhang mit seinem Widerstand gegen den Staatsstreich in Zusammenhang teilnahm.

Die Mission hatte Gelegenheit, mit drei Bürgermeistern des Departements Colón zu sprechen, die nach eigenen Aussagen bedroht werden: es handelt sich dabei um die **ADAN FUNEZ** (Bürgermeister von Tocoa), **ADELMO RIVERA** (Bürgermeister von Sonaguera), und **CLEMENTE CARDONA** (Bürgermeister von Bonito Oriental). Sie alle hatten sich an der Kampagne für die von Präsident Zelaya betriebene Volksbefragung aktiv beteiligt. Herr Funez berichtete, dass am 30. Juni seine Wohnung von Personen des 15. Infanteriebataillons der honduranischen Armee durchsucht worden sei. Danach habe er Drohungen erhalten, getötet oder entführt zu werden. Selbst führende Vertreter der Liberalen Partei hätten ihm gedroht, ihn in der nächsten Wahlperiode von der Kandidatenliste für die Wiederwahl als Bürgermeister zu streichen.

Eine weitere, ähnliche Hausdurchsuchung musste der Bürgermeister von Sonaguera, Rivera, erdulden. Am 2. Juli wurde versucht, ihn in seinen Büroräumen festzuhalten, und faktisch hielten sich Angehörige der Armee den ganzen Tag im Rathaus auf.

Auch der Bürgermeister Clemente Cardona wurde verfolgt. Die Armee besetzte das Rathaus am 2. Juli. Außerdem erhielt der Bürgermeister Anrufe von Carlos Hernán Banegas, einem Abgeordneten der Partido Liberal, der ihm drohte, dass man aufgrund seiner Unterstützung für Präsident Zelaya die im Budget vorgesehenen Überweisungen von 5% des Staatshaushaltes an die Gemeindeverwaltung von Bonito Oriental nicht tätigen würde.

Während ihres Besuches in Colón sagte Filimon Flores, Parlamentskandidat der Liberalen Partei für das Departement Colón gegenüber der Mission aus, er habe in seinem Wohnsitz drei schriftliche Drohungen erhalten mit Sätzen wie „Du bist der nächste auf der Liste“ und „Pass’ auf Deine Familie auf“.

^{g)} A.d.Ü.: Ausgangstext: „perpetraron“ (verübten, begingen).

e. Gewerkschafter und soziale Bewegungen

Die Gewerkschaften und andere soziale Bewegungen führen die Nationale Widerstandsfront (Frente de Resistencia Nacional) gegen den Staatsstreich an. Infolgedessen sind sie ebenfalls zur Zielscheibe verschiedenster Repressalien geworden.

Die Mission traf sich mit führenden Vertretern der Widerstandsfront, wie Carlos H. Reyes (BLOQUE POPULAR), Juan Barahona (BLOQUE POPULAR), Rafael Alegría (VIA CAMPESINA), Bertha Cáceres vom Zivilen Rat der Volks- und Indigenaorganisationen in Honduras (*Consejo Cívico de Organizaciones Populares e Indígenas de Honduras - COPINH*), Alfredo López von der Organisation der Schwarzen Einwohner (*Organización Fraternal Negra de Honduras - OFRANEH*)⁴¹, sowie mit anderen Spitzengewerkschaftern von Verbänden wie der *Central General de Trabajadores (CGT)*, *Confederación de Trabajadores de Honduras (CTH)* und der *Confederación Unitaria de Trabajadores de Honduras (CUTH)*; ebenso auch mit weiteren Gewerkschaftsführern, die über einige der gegen sie gerichteten Drohungen berichtete. An erster Stelle ist zu erwähnen, dass die Mehrzahl von ihnen festgenommen und angegriffen wurden, während sie an friedlichen Protestmärschen teilnahmen⁴².

ELSY BANEGAS, Leiterin der Gewerkschaft der Landarbeiter und des Koordinationsbüros der COPA und **MANUEL FLORES**, Leiter der Arbeitergewerkschaft des Nationalen Elektrizitätsunternehmens sagten aus, sie hätten, durch Personen, die ihre Identität nicht preisgeben wollten erfahren, dass am 5. Juli der als Gutierrez bezeichnete Heckenschütze der honduranischen Armee besagten Unbekannten mitgeteilt habe, „er sei am Flughafen und man habe ihm befohlen, Leute umzubringen, und er habe Elsy Banegas, Manuel Montoya und Eduardo Flores im Visier“⁴³. **MARIO LÓPEZ**, führender Gewerkschaftsvertreter des Nationalen Landwirtschaftsinstituts (*Sindicato del Instituto Nacional Agrario — SINTRAINA*), und **ERASTO REYES**, erhielten wohl ebenfalls Todesdrohungen; letzterer berichtet auch von einer permanenten Überwachung seines Wohnhauses.

WILFREDO PAZ, Mitglied des Verbandes der Lehrerorganisationen (*Federación de Organizaciones Magisteriales*) von Honduras im Departement Colón, erlebt Ähnliches. Er erhielt Morddrohungen per SMS und auf handgeschriebenen Zetteln, die man an seiner Wohnungstür anbrachte. In den Nachtstunden (während der Ausgangssperre) wurde seine Wohnung von Angehörigen des Militärs und zwei weißen Fahrzeugen ohne Kennzeichen in einschüchternder und drohender Art und Weise überwacht.

HECTOR STARLING CRUZ Y JUAN CRUZ NAVARRO, führende Vertreter der Lehrgewerkschaft (*Sindicato de Maestros*) von Tocoa, Colón, sagten ebenfalls gegenüber der Mission aus, von Personen bedroht zu werden, die an den Märschen der "weißen T-Shirts"⁴⁴ teilnehmen.

PATER ANDRÉS TAMAYO, ein anerkannter führender Umweltschützer und Mitglied der Umweltbewegung *Movimiento Ambientalista de Olancho* war gerade auf dem Weg nach Tegucigalpa, um an der Demonstration vom 5. Juli teilzunehmen. Bei einer Kontrolle wurde auch er von Armeemitgliedern mit dem Tod bedroht, obwohl er unter Schutz stand, und zwar aus anderen Gründen, die nicht mit dem Staatsstreich zusammenhängen.

⁴¹ Sie sind aufgrund der Gefahr, der sie als führende Vertreter des Widerstands ausgesetzt sind, unter Schutz gestellt.

⁴² Der jüngste Vorfall ereignete sich am 30. Juli, als **CARLOS H. REYES**, der auch unabhängiger Präsidentschaftskandidat ist, aufgrund der erhaltenen Schläge einen Knochenbruch erlitt; Juan Barahona wurde auch für mehrere Stunden festgenommen.

⁴³ Diese drei Personen wurden von der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte unter Schutz gestellt. Eduardo Flores ist Parlamentskandidat für die PUD, wie weiter oben erwähnt. (S. 22, A.d.Ü.)

⁴⁴ So wird die Bewegung genannt, die zur Unterstützung von Roberto Micheletti ins Leben gerufen wurde und die Demonstrationen unter dem Motto "Friede und Demokratie" abhält.

Er berichtete der Mission, er habe sich an dem Tag der Demonstration am Flughafen Tocontin genau hinter dem jungen Mann Obed Murillo befunden, als dieser durch einen Kopfschuss getötet wurde; deshalb nimmt er auch an, dass der Heckenschütze des Militärs, der den Jugendlichen tötete, eigentlich ihn hatte ermorden wollen. Zum Zeitpunkt dieses Gesprächs hielt sich Pater Tamayo versteckt, denn er fürchtet um sein Leben.

Der Mission wurde auch von weiteren Schikanen berichtet; zum Beispiel die ständige Überwachung von Gewerkschaftsräumen wie das der Gewerkschaft der Getränkeindustrie (*Sindicato de Trabajadores de la Industria de la Bebida y Similares - STYBIS*)⁴⁵, Einschleusung von Polizeispitzeln in Gewerkschaftsversammlungen, Telefonüberwachungen, Löschung von Webseiten und Blockierung von Mailadressen.

Hierbei sollte noch erwähnt werden, dass der am 11. Juli getötete **ROGER IVAN BADOS**, Mitglied der PUD, ebenfalls Gewerkschafter der *Confederación Unitaria de Trabajadores de Honduras - CUTH* war.

Abschließend wird noch auf den Fall **FABIO OCHOA** hingewiesen, einem führenden Vertreter des Zivilen Rates der Volks- und Indigenaorganisationen in Honduras (*Consejo Cívico de Organizaciones Populares e Indígenas de Honduras - COPINH*), der von Mitgliedern der Mission interviewt wurde. Ein paar Tage vor dem Staatsstreich – als er gerade ein TV-Programm verließ, in dem er die Volksbefragung befürwortet hatte – wurde ein Attentat auf ihn verübt. Auf Anordnung von Präsident Zelaya behandelte man ihn in einem Krankenhaus des honduranischen Sozialversicherungssystems (IHSS). Nach dem Staatsstreich verlegte man ihn dann am 30. Juni „auf höheren Befehl“ in das Lehrkrankenhaus.

f. Ausländische Personen

In Hinblick auf die Situation ausländischer Personen in Honduras müssen wir die Gefährdung derselben hervorheben, bedingt durch eine Politik der willkürlichen Verhaftungen, die in den letzten Wochen deutlich zugenommen haben. Nicaraguanische Staatsangehörige sind hiervon besonders betroffen. Allein in der Woche, in der sich die Mission in Honduras aufhielt, waren Hausdurchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl und willkürliche Verhaftungen von mindestens 20 nicaraguanischen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Am 20. und 21. Juli ermittelten Mitglieder der Mission Menschenrechtsverletzungen folgende junge nicaraguanische Staatsangehörige als Opfer von Menschenrechtsverletzungen: **JARLEN MANUEL TORRES TORRES, NOE EMILIO AVELLAN RUIZ, TULIO RAFAEL BENDAÑA MEJÍA, ALEJANDRO JOSÉ GARCÍA OBREGÓN, PABLO YASE BENOARIA, JORGE DANILO FLORES, FRANCISCO ISRAEL CONNOR, CARLOS DAVID BENDAÑA MEJÍA, JOSE GONZÁLEZ, DARWIN ANTONIO REYES LAZO, MIGUEL ÁNGEL AGUILAR FERNÁNDEZ, HENRY GEOVANY MARTÍNEZ LÓPEZ** und **DAVID JIRÓN**. Sie wurden wegen angeblicher Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht willkürlich festgenommen und misshandelt. Man bot ihnen keine konsularische Hilfe an, und ihre Haftbedingungen waren unangemessen. In einigen Fällen hat man sie gemeinsam mit Personen, denen gewöhnliche Straftaten angelastet wurden, in Polizeizellen festgehalten.

⁴⁵ Am 26. Juli wurde gegen dieses Lokal ein Sprengsatz gezündet. Dies wird nicht in den Bericht mit aufgenommen, da es nach dem Besuch der Mission geschah; aufgrund der Relevanz soll es dennoch erwähnt werden. Quelle: <http://www.exonline.com.mx/XStatic/excelsior/template/content.aspx?se=nota&id=673340>

Sie erhielten weder Zugang zu einem Richter noch zu einem Anwalt. Diese Verhaftungen erfolgten durch Mitglieder der honduranischen Kriminalpolizei (*Policía Nacional Civil*).

Die Behörden begründen diese Maßnahmen mit „Bedrohungen von außen“ des de-facto-Regimes. Bis heute ergaben sich aus diesen Verhaftungen keinerlei Hinweise auf eine Beteiligung der über 100 Betroffenen an Aktionen, die die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnten. Ganz im Gegenteil: Viele der Inhaftierten sind Gewerbetreibende, Arbeiter oder Migranten, einige davon mit nachweislich festen familiären und sozialen Bindungen in Honduras.

Zahlreiche einheimische Medien tragen zu dieser ausländergefeindlichen Praxis und Politik bei, durch eine sensationslüsterne Berichterstattung über die Festnahmen von Nicaraguanern und ihre Aufforderung an die Bevölkerung, vermeintlich verdächtige Ausländer anzuzeigen.

g. Sonstige Gesellschaftsgruppen

Wie den vorausgegangenen Berichten zu entnehmen ist, sind seit dem Staatsstreich in Honduras die Menschenrechte von hunderten Personen verletzt worden. Die Mehrzahl von ihnen ist einer der vorgenannten Gesellschaftsgruppen zuzurechnen, doch es gibt auch andere, deren Menschenrechte nur deswegen verletzt wurden, weil sie sich gegen den Staatsstreich ausgesprochen hatten. Im Folgenden werden **Personen genannt, die aufgrund ihrer Teilnahme an Protestmärschen und anderen Kundgebungen unterschiedlicher Art Repressalien erlitten haben.**

Am eindrucksvollsten werden diese Fälle durch folgende außergerichtliche Hinrichtungen belegt⁴⁶: **ISIS OBED MURILLO MENCÍAS**, 19 Jahre alt, erschossen von Militärs während der Kundgebung von Unterstützern des abgesetzten Präsidenten vom 5. Juli am Flughafen Toncontin, Tegucigalpa; **PEDRO MAGDIEL MUÑOZ SALVADOR**, ein junger Demonstrant und Unterstützer von Präsident Manuel Zelaya. Er war gemeinsam mit anderen Demonstranten auf dem Weg zur Grenze zwischen Honduras und Nicaragua, um den Präsidenten zu treffen. Am 24. Juli, gegen 13.00 Uhr, wurde er während einer Straßenblockade festgenommen, an der Ausfallstraße der Stadt El Paraíso in Richtung Zollstelle Las Manos an der Grenze zu Nicaragua; und am 25. Juli wurde er in unmittelbarer Nähe der Protestaktionen mit sichtbaren Spuren von Folterungen tot aufgefunden⁴⁷.

Die Mission erhielt Informationen über die **politische Instrumentalisierung der legitimen Befugnis des Staates**, Ermittlungen gegen Personen durchzuführen, die in die Begehung von Straftaten verwickelt sind und sie zu **bestrafen**. Diese Tendenz wird deutlich anhand des Falles von **José David Murillo Sánchez**, Vater von Isis Obed Murillo: Er wurde nach seiner Aussage über die Ermordung seines Sohnes bei der Sonderstaatsanwaltschaft für Menschenrechte verhaftet. Seine Festnahme und spätere Inhaftierung hat man mit einem alten, bis dahin ruhenden Strafverfahren begründet.

⁴⁶ Im Sinne dieses Berichtes wird damit die im Auftrag des Staates begangene Beraubung des Rechts auf das Leben bezeichnet.

⁴⁷ Während ihres Aufenthaltes in Honduras (vom 17. bis zum 26. Juli) erhielt die Mission Anzeigen von außergerichtlichen Hinrichtungen der Herren Isis Obed Murillo Mencías und Pedro Magdiel Muñoz Salvador. Die Zahl der Hingerichteten ist jedoch durch den Fall des Lehrers Maestro Roger Abraham Vallejo zu ergänzen: Er erlag am 1. August einer Schussverletzung, die ihm staatliche Sicherheitskräfte während einer friedlichen Demonstration am 30. Juli zugefügt hatten. Diese Tötung ist nicht im Bericht enthalten, weil sie sich erst nach dem Besuch der Mission ereignete.

Der Fall wurde neu aufgerollt, nachdem sich Murillo an die Justiz gewandt hatte, um die Tötung seines Sohnes anzuzeigen. Aus der Durchsicht seiner Akte und aus den Gesprächen mit Richtern, Zeugen, Anwälten und Herrn Murillo selbst ergeben sich schwerwiegende Verstöße gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, auf Verteidigung, auf Freiheit, usw. Andere Anzeigen beziehen sich auch auf Verfahren gegen Amtsträger der abgesetzten Regierung, wie Herr **Enrique Flores** und Frau **Rixi Moncada**.

Die Mission erhielt auch Berichte über hunderte von Festnahmen aufgrund einer Teilnahme an Protestmärschen gegen den Putsch. In solchen Fällen sind Festnahmen über mehrere Stunden gängige Praxis. Nach Kenntnis der Mission wurden daraufhin **Gerichtsverfahren** gegen sechs Personen durchgeführt: **Marcelino Martínez** (Rechtsanwalt), **Carlos Josué Bueso**, **Joel Armando Martínez**, **Gerson Adolfo Fajardo**, **Junior Antúnez** und **Martha Ileana Hernández**. Es wurden Verfahren wegen Aufstands gegen sie eingeleitet. Während ihrer ca. zwölfstündigen Inhaftierung wurden einige von ihnen angegriffen, und man teilte ihnen nicht mit, welcher Straftat sie beschuldigt wurden. Am 28. Juli, beim ersten Anhörungstermin, wurden die Verfahren endgültig eingestellt, obwohl die Staatsanwältin um mehr Zeit gebeten hatte, um Beweise gegen sie zu sammeln.

Im Zusammenhang mit den Protestmärschen und Kundgebungen sind hunderte **Personen angegriffen worden**. Einige der Mission vorgelegten Aussagen beziehen sich auf **Angélica Benítez**, **Ramón Núñez**, und **Orlin Alfredo Padilla Corea**. Andere Personen wurden aufgrund ihrer Beteiligung bedroht, wie zum Beispiel **Alba Deras**; nach deren Teilnahme an einer Kundgebung in der Stadt El Progreso erhielten ihre Angehörigen Anrufe mit der Ankündigung, dass ihre Schwester verhaftet werden würde; sie musste aus diesem Grund für einige Tage ihre Wohnung verlassen.

Die Mission hat ebenso von Drohungen und Nötigungen gegen **Arbeiterinnen und Arbeiter** an ihren Arbeitsplätzen, im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Protestmärschen gegen den Staatsreich, erfahren, sowie von Nötigungen, um deren erzwungene Teilnahme an Kundgebungen sicherzustellen, die von dem de-facto-Regime und Privatunternehmen organisiert wurden. Solche Erfahrungen haben Arbeiterinnen von Lohnveredelungsbetrieben (*maquiladoras*) und einige Beamte gemacht.

Einen besonders schwerwiegender Fall unter allen überprüften Anzeigen stellt die Gemeinde **Guadalupe Carney**⁴⁸ dar. Dort leben über 600 Familien, die sich in 45 Agrargenossenschaften zusammengeschlossen haben. Diese Personen sind ständigen Drohungen und Anfeindungen durch Mitglieder der honduranischen Armee und der Marine sowie durch Paramilitärs ausgesetzt, die vermutlich im Dienste von Unternehmern, Politikern und Drogenhändlern der Region stehen und außerdem Befürworter der honduranischen Putschregierung sind. Verschiedene Quellen behaupten, dass diese Kräfte zusammen mit der Armee operieren und sogar Militäruniform tragen⁴⁹.

Besonders gravierend sind die Drohungen, die die Industrie- und Handelskammer von Trujillo schriftlich gegen die Gemeinde Guadalupe Carney vorbrachte. Sie verlange ausdrücklich einen bewaffneten Einsatz des honduranischen Militärs gegen diese Gemeinde, die sie als Bastion

⁴⁸Die Gemeinde Guadalupe Carney entstand im Jahr 2000, als sich Familien in den früheren Einrichtungen des Regionalen Militärischen Ausbildungszentrums (*Centro Regional de Entrenamiento Militar –CREM*) ansiedelten. In den achtziger Jahren bildeten die USA dort Militärs der befreundeten mittelamerikanischen Armeen aus.

⁴⁹Diese Aussagen stammen von Personen aus dem Departement Colón. Sie gaben an, dass sich die privaten Sicherheitskräfte an gemeinsamen Operationen mit Angehörigen des XV. Bataillons der honduranischen Armee beteiligen.

des Widerstands gegen den Staatsstreich bezeichnet, verbunden mit der Drohung, selbst zu den Waffen zu greifen, wenn die Armee nicht ihren Forderungen entsprechen und eingreifen sollte.

Eine weitere Gruppe, die Furcht äußert, ist die **Gemeinschaft der LGBT** (Lesben, Gays, Bisexuelle und Transsexuelle). Die Mission führte Gespräche mit verschiedenen Organisationen, die mit LGBT arbeiten, wie *Red Lésbica Catrachas*, *Asociación Arco Iris*, *Kukulcan*, *Jóvenes en Movimiento*, *Foro Nacional del Sida* und *Casa Renacer*. Von jeher befindet sich diese Bevölkerungsgruppe in Honduras in einem permanenten Zustand der Verwundbarkeit⁵⁰, doch aufgrund des Staatsstreichs und infolge des Machtzuwachses repressiver Sicherheitskräfte fürchten die Organisationen um die Sicherheit, Unversehrtheit und das Leben von Angehörigen der Gemeinschaft der LGBT. Ein Fall, der diese Befürchtung begründet, ist die Festnahme, Misshandlung und Bedrohung von **Walter Trochez**, einem jungen Angehörigen der Gemeinschaft der LGBT. Er wurde am 20. Juli wegen Teilnahme an einer Mahnwache vor dem Kongressgebäude festgenommen. Während seiner Festnahme wurde er brutal geschlagen und aufgrund seiner sexuellen Orientierung erniedrigt. Die Organisationen berichteten auch der Mission, dass es mehrere Zeugen in anhängigen Gerichtsverfahren gibt, die unter dem Schutz von Polizeibeamten stehen, dass man aber im gegenwärtigen Klima der für ihre Sicherheit zuständigen Behörde misstraut. Nach dem Staatsstreich sind drei Personen der Gemeinschaft der LGBT gewaltsam zu Tode gekommen: **Vicky Hernández Castillo (Sonny Emelson Hernández)**, Mitglied der Gemeinschaft der LGTB, wurde in San Pedro Sula während der Ausgangssperre am 29. oder 30. Juni durch einen Schuss ins Auge getötet; er wies auch Würgemale auf. Ein Transsexueller Namens **Valeria** wurde ebenfalls zwischen der Nacht des 29. und den Morgenstunden des 30. Juli mit zwei Kopfschüssen aufgefunden. **Fabio Zamora** wurde am 4. Juli getötet, vermutlich durch Auftragsmörder hingerichtet. Auch wenn bislang nicht genügend Hinweise dafür vorliegen, dass diese Todesfälle als außergerichtliche Hinrichtungen zu bezeichnen sind, werden sie in diesem Bericht aufgeführt, weil sie die aktuelle Gefährdung dieser Gemeinschaft belegen.

VI. Antworten der Behörden auf Verletzungen von Menschenrechten

Die Mission führte Gespräche mit folgenden Staatsbeamten: dem Vorsitzenden und weiteren Richtern des Obersten Gerichtshofes, dem Obersten Staatsanwalt von Honduras, dem stellvertretenden Obersten Staatsanwalt von Honduras, der Behördenleiterin der Staatsanwälte von Honduras, dem Sonderstaatsanwaltschaft gegen Korruption, dem Sonderstaatsanwalt für Menschenrechte, dem Leiter der Ausländerbehörde, dem Behördenleiter der Nationalpolizei, der Behördenleiterin der staatlichen Rechtshilfestelle, der Interinstitutionellen Kommission zur Unterstützung des Außenministeriums in Menschenrechtsangelegenheiten sowie mit Staatsanwälten und Richtern in den Departements Colón und Olancho.

Die Mission bat die Behörden um Informationen über Themen, die ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche betrafen, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen, die in verschiedenen Instanzen angezeigt wurden und von denen Organisationen und Opfer gegenüber der Mission berichtet hatten.

Aufgrund dieser Gespräche kommt die Mission zu folgenden Ergebnissen:

- Die Justizbehörden und die Staatsanwaltschaft rechtfertigen das gegen Präsident Zelaya angewandte Verfahren als verfassungsgemäß und behaupten, seine Rechte seien gewahrt

⁵⁰ HONDURAS: Human rights violations against lesbian, gay, bisexual and transgender people, Amnesty International, disponible en: <http://www.amnesty.org/es/library/asset/AMR37/014/2003/en/9fvjcV1etD8J>

worden. Niemand konnte erklären, auf welcher gesetzlichen Grundlage er außer Landes gebracht worden ist.

- Die Mehrzahl der Rechtsmittel, d.h. Habeas corpus^{h)} und Verfassungsbeschwerden, blieben unerledigt. Die Anzeigen, die mehrere Organisationen erstattet haben, damit der Staatsstreich vom 28. Juni untersucht wird, werden noch bearbeitet. Bis heute liegt hierzu kein einziges konkretes Ergebnis vor.
- Bis zum 26. Juli, dem letzten Tag des Besuchs der Mission, war kein einziges Verfahren gegen irgendeinen Beschuldigten wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen – wie z.B. die Hinrichtung des Jugendlichen Isis Obed Murillo, die Schließung von Canal 36, die Schließung von Radio Progreso, usw. – eingeleitet worden.
- Keiner der befragten Beamten scheint eine offizielle Ausfertigung des Dekrets Nr. 011-2009 gesehen zu haben, mit dem die Grundrechte ausgesetzt wurden; dennoch sind sie nicht der Ansicht, dass dieses gegen die Verfassung verstößt. Die meisten von ihnen behaupten, mit der Anwendung des Dekrets einverstanden zu sein und rechtfertigen es damit, dass dadurch „die Kriminalitätsraten“ im Land gesunken seien.
- Mit Ausnahme der Sonderstaatsanwalt für Menschenrechte, die in einigen wenigen Fällen tatkräftig handelte, ergriff keine andere staatliche Stelle irgendeine Maßnahme, um die Rechte der Festgenommenen infolge ihrer Teilnahme an Protestmärschen oder von Verstößen gegen die Ausgangssperre zu schützen.
- Die von der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte gewährten Schutzmaßnahmen finden keine Anwendung; noch am 21. Juli waren die Mehrzahl der Schutzberechtigten gar nicht kontaktiert worden. Die Behörden begründen dies damit, dass es aufgrund des gegen Polizei und Staatsanwaltschaft herrschenden Misstrauens nicht möglich sei.
- Die Festnahmen ausländischer Personen, insbesondere von nicaraguanischen Staatsangehörigen, seien berechtigt, weil es Anzeichen dafür gebe, dass subversive Gruppen aus diesem Land die Staatssicherheit bedrohen. Kein Beamter führte jedoch irgendeinen konkreten Beweis für diese Behauptung an.

Besonders erwähnenswert ist hier die Haltung des honduranischen Ombudsmannes für Menschenrechte, Ramón Custodio. Die Mission verfügt über glaubhafte Informationen darüber, dass der Ombudsmann das Vorgehen der Armee verteidigt und den Staatsstreich öffentlich befürwortet hat. Zudem griff er die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen an und würdigte deren Tätigkeit herab. Solche Äußerungen haben das Amt des Ombudsmannes für Menschenrechte schwer beschädigt, denn sie haben das Misstrauen unter vielen Menschen geschürt, deren Rechte beschnitten worden sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach Ansicht der Mission die Behörden keine angemessene und wirksame Antwort auf die wegen Menschenrechtsverletzungen eingereichten Anzeigen gegeben haben; das heißt, es gibt faktisch keine Rechtsgarantien mehr, die die Menschenrechte schützen⁵¹. In diesem Sinne ist die betroffene Bevölkerung den Gegebenheiten schutzlos ausgeliefert.

^{h)} A.d.Ü.: Rechtsmittel, das nicht gezwungenermaßen von Anwälten, Staatsanwälten und Ombudsmännern, sondern auch von Angehörigen eines illegal Festgenommenen oder von diesem selbst eingelegt werden kann, damit er sofort einem zuständigen Richter vorgeführt wird.

⁵¹ „Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die unabdingbaren Rechtsgarantien zum Schutze der Menschenrechte, die nach Maßgabe des Artikels 27.2 der Konvention nicht ausgesetzt werden können diejenigen sind, auf die diese ausdrücklich im Rahmen und nach den Prinzipien des Artikels 8 in den Artikeln 7.6 und 25.1 Bezug nimmt, sowie auch die Rechtsgarantien im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Rechtsstaates [...].“ (Rechtsgarantien bei Ausnahmezuständen, OC-9/87, 6. Oktober 1987, Absatz 38)

VII. Schlussfolgerungen

Honduras ist ein von Gewalt geprägtes Land, das in seiner Vorgeschichte erhebliche Verletzungen der Menschenrechte seiner Bevölkerung aufweist. Dennoch möchte die internationale Menschenrechtsmission deutlich zum Ausdruck bringen, dass die in diesem Bericht aufgeführten Vorfälle schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen darstellen, die in Zusammenhang mit dem Staatsstreich stehen. Einige der Menschenrechtsverletzungen haben ihren Ursprung in der Anwendung von Bestimmungen, die ganz offensichtlich den internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Menschenrechte entgegenstehen sowie in der Militarisierung der staatlichen Sicherheitsaufgaben und Institutionen, dem Amtsmissbrauch von Seiten der Sicherheitskräfte und der fehlenden Reaktion der staatlichen Einrichtungen, die die Rechtsgarantien aufrechterhalten sollten.

Eines der wichtigen Ergebnisse dieses Besuches ist die Feststellung, das sowohl das Dekret Nr. 11-2009 mit den vorgeschriebenen Einschränkungen eines breiten Spektrums von Grundrechten einschließlich der persönlichen Freiheit, der Bewegungsfreiheit und anderen, sowie auch die Anwendung dieses Dekrets, den vom Staat eingegangenen Verpflichtungen in Menschenrechtsangelegenheiten widersprechen.

Durch die im Dekret 11-2009 festgestellten Rechtsfehler werden die darauf gründenden Maßnahmen zu Rechtsverstößen rechtswidrig; so zum Beispiel die über zweitausend willkürlichen Verhaftungen aufgrund der Ausgangssperre und die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf den Straßen.

Eine weitere Erkenntnis von grundsätzlicher Bedeutung ist die Feststellung der Schutzlosigkeit einer Vielzahl von Menschen, die von schweren, gegen sie verübten Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Diese Situation ist auf die unangemessene Reaktion der Institutionen zurückzuführen, denen der Schutz der Grundrechte von Honduranerinnen und Honduranern obliegt. Ganz offensichtlich wird dies durch eine deutliche Tatenlosigkeit der Sonderstaatsanwaltschaft für Menschenrechte sowie durch die Unfähigkeit des Obersten Gerichtshofes, über die Rechtmäßigkeit des Dekrets zur Aussetzung von Rechtsgarantien und über andere Verfassungsklagen wegen anlässlich des Staatsstreichs begangener Verletzungen von Grundrechten zu entscheiden, und ebenso durch die Nachlässigkeit des honduranischen Ombudsmannes für Menschenrechte bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Es kann sogar behauptet werden, dass einige der Kontrollbehörden ganz offen eine Rolle als Gehilfen der de-facto-Behörden eingenommen haben, indem sie die ihnen durch die Verfassung und das Gesetz übertragenen Aufgaben völlig vernachlässigen.

Der Staatsstreich hat verschiedene Gemeinschaften, deren Verwundbarkeit schon vor dem 28. Juni sehr ausgeprägt war, in eine noch prekärere Lage hinsichtlich des Schutzes ihrer Rechte gebracht; so zum Beispiel die Gemeinschaft LGTB.

Wir haben gravierende Einschränkungen der Meinungsfreiheit und Schikanen festgestellt, die eine Verbreitung kritischer Informationen gegen die de-facto-Regierung verhindern sollen. Ebenso scheint ein Teil der Massenmedien des Landes die Meinungsvielfalt gering zu schätzen; bei verschiedenen Gelegenheiten haben diese Medien ganz offen eine repressive und gewaltfördernde Haltung gegen die Unterstützer der abgesetzten Regierung eingenommen. In diesem Sinne stellen wir eine Polarisierung der Gesellschaft fest, die von den putschistenfreundlichen Medien noch angeheizt wird; hier werden auch Propagandamethoden wie im Kalten Krieg eingesetzt; vor allem, indem die sozialen Bewegungen und auch einige Mitglieder der abgesetzten Regierung mit dem internationalen Terror oder der organisierten Kriminalität in Verbindung gebracht werden.

Die Mission kommt zu dem Schluss, dass viel mehr auf dem Spiel steht als ein einfacher politischer Kampf zur Wiederherstellung der Rechtsordnung und zur Ermöglichung der Rückkehr eines

rechtmäßigen Präsidenten an die Macht. Es handelt sich hier um ungelöste soziale Konflikte zwischen einer Wirtschaftselite, die in Zusammenarbeit mit der Armee und auf undemokratische Weise die Macht an sich gerissen hat, und verschiedenen Teilen der Gesellschaft mit ihrer Forderung einer neuen institutionellen und sozialen Ordnung, die eine weiterreichende Bürgerbeteiligung ermöglichen soll. Deshalb richtet sich die Repression hauptsächlich gegen führende Vertreter der Landarbeiter und Kleinbauern, Umweltschützer, Ureinwohner, Afroamerikaner, Frauenrechtlerinnen und Gewerkschaftsführer.

Nach den Feststellungen der Mission ist die institutionelle Dysfunktion bedingt durch einen Mangel an unabhängigen Kontrollen der Staatsorgane, durch eine übermäßige Politisierung der Justiz, durch die nicht-Existenz einer Gerichtsbarkeit, die einen Mindestschutz des höchsten Staatsamtes bieten könnte, durch unklare Tatbestandsdarstellungen wie die des „Landesverrates“ oder durch den Mangel einer strafrechtlichen Sanktion der in der Verfassung verbotenen Deportation honduranischer Staatsangehöriger; diese Dysfunktion verlangt grundlegende Veränderungen der staatlichen Strukturen, um die Vorrangigkeit des Allgemeininteresses, des Gemeinwohls, der vollen Achtung der Menschenrechte und des sozialen Friedens sicherzustellen.

In Hinblick auf das Verfahren, durch das im November ein neuer Präsident gewählt werden soll, und sofern die gegenwärtigen Bedingungen fortbestehen, ist die Mission der Ansicht, dass das Recht auf politische Beteiligung aufgrund des Staatsstreichs mit Mängeln behaftet ist. Das heißt, wenn dieses Verfahren vorangetrieben und unter der de-facto-Regierung durchgeführt wird, wäre das Ergebnis dieser Wahlen ebenfalls rechtswidrig; es sollte, auch in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Organisation Amerikanischer Staaten, von Seiten der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt werden.

Die unnachgiebige Weigerung der Putschisten, dem „Abkommen von San José“ zuzustimmen, macht sie für jede Art von gewaltsamen Entwicklungen verantwortlich; wenn ein mögliches „Blutbad“ angekündigt wird für den Fall, dass der verfassungsmäßige Präsident von Honduras eine Rückkehr in seine Heimat versuchen sollte, so liegt die Verantwortung dafür einzig und allein bei der de-facto-Regierung.

Wir möchten hier auch hervorheben, welche wichtige Rolle angesichts dieser Sachlage zahlreiche Verteidigerinnen und Verteidiger von Menschenrechten gespielt haben; trotz aller Widrigkeiten, fehlender Ressourcen und Gefährdungen ihrer Unversehrtheit und ihres Lebens haben sie ihre Stimme erhoben, um Machtmissbräuche anzuzeigen, die Opfer zu schützen und die Aufrechterhaltung demokratischer Institutionen zu verteidigen.

Schlussendlich äußert die Mission ihre Verwunderung über die Haltung hoher Würdenträger der honduranischen katholischen Kirche und auch der Vertreter einiger protestantischer Kirchen gegenüber dem Staatsstreich, den sie offenkundig befürworteten, sowie über deren aktive Beteiligung an der Organisation von Kundgebungen zur Unterstützung der de-facto-Regierung, zu denen diese aufgerufen hatte.

VIII. Empfehlungen

I. An die internationale Staatengemeinschaft

1. alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, eine volle Sicherstellung der Menschenrechte für die Bevölkerung in Honduras zu erreichen;
2. eine konsequente Haltung der Verurteilung des Staatsstreiches beizubehalten und dabei die Wiedereinsetzung von Präsident Zelaya und der verfassungsmäßigen Ordnung einzufordern;

3. die Aussetzung diplomatischer Beziehungen zu dem de-facto-Regime sowie jede Art von finanzieller Unterstützung der in den Putsch involvierten staatlichen Institutionen auszusetzen;
4. die Ergebnisse von durch die de-facto-Regierung einberufenen Wahlen nicht anzuerkennen, wie auch vom Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten gefordert, und auch keine von dieser Regierung getroffene Entscheidung zu akzeptieren.

Über die bilateralen Beziehungen zu Honduras

5. Die im Lande vertretenen Botschaften sollten angemessene Maßnahmen aufrechterhalten und verstärken, um einen Beitrag zum Schutz der Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte und der Aktivisten der Zivilgesellschaft zu leisten, wie zum Beispiel:

- o Besuche der Büros von bedrohten Personen und Organisationen
- o Einladungen derselben und ständiger Austausch mit ihnen
- o logistische Unterstützung, die für ihre Sicherheit relevant ist
- o Einrichtung eines Notruf- und Notfallsystems, zu dem gefährdete Personen unverzüglich Zugang bekommen
- o gemeinsam mit internationalen NGOs zusätzliche Unterstützung der honduranischen Zivilgesellschaft zur Stärkung deren Möglichkeiten, die Menschenrechte zu schützen und zu beobachten. Insbesondere ist hier eine Aufstockung personeller und finanzieller Ressourcen entsprechend dem im Inland bestehenden Bedarf erforderlich.

6. Die internationale Gebergemeinschaft sollte die Aussetzung der Budgethilfe und der Hilfsprogramme für staatliche Institutionen, die in den Putsch verwickelt sind beibehalten und zugleich die humanitäre Hilfe sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit den Organisationen der honduranischen Zivilgesellschaft aufrechterhalten.

7. Die Staaten sollen Maßnahmen gegen die Hauptverantwortlichen des Putsches treffen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Zivilpersonen, Angehörige des Militärs oder Vertreter von Religionsgemeinschaften handelt; zum Beispiel durch eine restriktive Visaerteilung, durch Einreiseverbote in Drittländer und durch Einfrieren ihrer Bankkonten im Ausland.

Über die Beziehungen zwischen der EU und Honduras

8. Hier sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- o Anwendung der Demokratieklausele, die in Art. 1 des Rahmenvertrages über die Zusammenarbeit zwischen der EU und Zentralamerika von 1993 enthalten ist und im Falle einer schweren Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung zur Aussetzung der Zusammenarbeit berechtigt
- o Unterbrechung diplomatischer Beziehungen auf der Ebene der Vizeminister der illegalen Regierung sowie zu honduranischen Diplomaten in der Europäischen Union, die die de-facto-Regierung unterstützen. Ihre sofortige Ausweisung aus dem europäischen Gebiet beschließen
- o Aussetzung, neben der Budgethilfe, aller Programme, die auf eine Finanzierung von in den Putsch verwickelten staatlichen Institutionen abzielen.
- o Aufrechterhaltung der Entscheidung, die Assoziationsverhandlungen zwischen der EU und Zentralamerika auszusetzen, bis die verfassungsmäßige Ordnung in Honduras wiederhergestellt ist
- o Einstweilige Ausgrenzung von Honduras aus dem Allgemeinen Präferenzsystem (SGP plus) der Europäischen Union, unter Anwendung der 27 Konventionen über Menschenrechtsstandards, Umweltstandards und gute demokratische

- Regierungsführung, die jene Staaten erfüllen müssen, die ihre Waren Abgabefrei auf dem europäischen Markt absetzen möchten
- o Förderung der Implementierung von Richtlinien der Europäischen Union zum Schutz der Verteidiger von Menschenrechten beitragen

II. An die internationalen Organisationen und Organe

9. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission sollte weiterhin die Menschenrechtslage in Honduras überwachen und Empfehlungen zum Schutz der honduranischen Bevölkerung herausgeben. In diesem Sinne sind folgende Maßnahmen besonders dringlich:

- o Weiterhin Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen gewähren
- o In Kürze das Land besuchen und einen Bericht herausgeben mit den Empfehlungen, die sie für zweckmäßig erachtet.

10. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sollte sich gegen den Putsch in Honduras aussprechen und die von der OAS ergriffenen Maßnahmen unterstützen; außerdem sollten die Maßnahmen ergriffen werden, die unentbehrlich sind, um zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung beizutragen – zum Beispiel, die Anordnung von Wirtschaftssanktionen –, und es sollte eine endgültige Frist für die Wiedereinsetzung der demokratisch gewählten Regierungsmitglieder gesetzt werden.

11. Das System der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte sollte Mechanismen aktivieren, die geeignet sind, die Menschenrechtssituation in Honduras anzugehen. Insbesondere sollte hier die Zulässigkeit folgender Maßnahmen geprüft werden:

- o Annahme einer Resolution auf der Ebene des UN-Rats für Menschenrechte
- o Einrichtung einer ständigen Vertretung des Hochkommissariats für Menschenrechte in Honduras
- o Besuche zwecks Überprüfung der Situation durch die zuständigen Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit, über die Lage von Verteidigern und Verteidigerinnen von Menschenrechten und über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, sowie durch die Arbeitsgruppe über willkürliche Festnahmen, den Sonderberichterstatter über außergerichtliche Hinrichtungen und den Unterausschuss gegen Folter.

12. Der Internationale Strafgerichtshof sollte präventiv handeln. Aus diesem Grund ersuchen wir den Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofes, die möglichen Ermittlungen einzuleiten, die zu einer strafrechtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 7, Absatz h des Statuts von Rom bezüglich der Kompetenzen bei einem Verbrechen der politischen Verfolgung führen.

III. An die honduranischen Behörden und an die honduranische Zivilgesellschaft

13. An die Sonderstaatsanwaltschaft für Menschenrechte, bei der Verteidigung der Menschenrechte der honduranischen Bevölkerung tatkräftiger zu handeln und dringende Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft anzufordern, um ihre Arbeit effizienter ausführen zu können.

14. Ramón Custodio, der honduranische Ombudsmann für Menschenrechte, sollte zurücktreten oder das Parlament sollte ihn absetzen und eine Person ernennen, die nicht in den Staatsstreich verwickelt gewesen ist und die im Bereich der Verteidigung der Menschenrechte Anerkennung genießt.

15. Die zuständigen Gerichte sollten das Dekret Nr. 11-2009 für verfassungswidrig erklären.
16. An die Behörden, die zuständig sind für die strafrechtliche und disziplinarrechtliche Untersuchung der Verletzungen von Menschenrechten, die durch die de-facto-Regierung begangen oder von dieser gefördert wurden, dass sie ihre verfassungsmäßige und gesetzmäßige Aufgabe erfüllen; ansonsten droht ihnen, dass sie selbst wegen Rechtsverweigerung zur Verantwortung gezogen werden.
17. An die honduranischen sozialen Organisationen, die sich dem Staatsstreich widersetzen und an Präsident José Manuel Zelaya, dass der Widerstand weiterhin friedlich verläuft.
18. An die Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei von Honduras, dass sie ihre Pflicht erfüllen, die verfassungsmäßige Ordnung zu verteidigen, dass sie sich ihres Rechtes bewusst sind, keine Befehle zu befolgen, die eine Menschenrechtsverletzung darstellen, und dass sie eine persönliche Verantwortung für die Folgen einer wahllosen und/oder missbräuchlichen Anwendung von Gewalt tragen.
- 19- An die politischen Kräfte und die zivilgesellschaftlichen Kräfte im allgemeinen, dass zu einem nationalen Dialog aufgerufen wird, der zu einer neuen institutionellen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung beiträgt die den sozialen Frieden, den sozialen Rechtsstaat und die volle und umfängliche Achtung der Menschenrechte sicherstellt.

Abschließend möchte die Mission bekannt geben, dass die an dieser Mission beteiligten nationalen und internationalen Organisationen in Anbetracht der schwerwiegenden Menschenrechtssituation beschlossen haben, in Honduras ein Internationales Observatorium für Menschenrechte einzurichten.

Die Internationale Mission zur Beobachtung der Menschenrechtssituation in Honduras setzte sich aus folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusammen:

- o Luis Guillermo Pérez (CIFCA)
- o Marcia Aguiluz (CEJIL)
- o Viviana Krsticevic (CEJIL)
- o Martin Wolpold-Bosien (FIAN International)
- o Jorge Rojas (CODHES - Kolumbien)
- o Benjamín Cuellar (IDHUCA, El Salvador)
- o Miguel Jugo (Coordinadora Nacional de Derechos Humanos de Perú)
- o Javier Mujica (FIDH)
- o Efraín Olivera (PIDHDD, SERPAJ, Uruguay)
- o Enrique Santiago (IEPALA, Spanien)
- o Ellen Verryt (Solidarité Mondiale, Belgien)
- o Hans Peter Dejgaard (IBIS, Dänemark)
- o Katrin Erlingsen (Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutschland)
- o Leo Gabriel (Institut für interkulturelle Forschung und Zusammenarbeit-Österreich)
- o Katia Nouten (CIFCA)
- o Dolores Jarquín (Alianza Social Continental)
- o Francois Houtart (Centre Tricontinental, Belgien)